Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, regierenden Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn [et]c. Kriegs-Recht, und Articuls-Brief, welche im Jahr 1757. revidiret, vermehret, erneuert und bestätiget worden

Schwerin: gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, [1757?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862075955

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862075955/phys_0001
DFG

1, Rationes, warum Herz. Friedrich Wilhelm an H. Adolph Friedrich kein Land auch pro medio solvendi als das Ratzeburgische hingeben kan. [liegt bloß bei 1 Rthl. Ermangelter]

2, Mecklenburgische Dörfer

3, Sr. Römisch Kayserl. Majestät besondere Bestätigung über den XXI. Articul des Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs

4, H. Friedrich Kriegs-Recht u. Articuls: Krieg

Mk_59 1-9

~~37~~ 1-9.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862075955/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862075955/phys_0004
DFG

9

Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
HERRN

Friederich,

regierenden Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,
auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und
Stargard Herrn ꝛc.

Kriegs = Recht,

und

Articuls = Brief,

welche
im Jahr 1757. revidiret, vermehret, erneuert und
bestätiget worden.

Schwerin
gedruckt bey Wilhelm · Bärensprung, Herzoglich = Mecklenburgischen
privilegirten Hof = Buchdrucker.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862075955/phys_0005
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862075955/phys_0006
DFG

Wir Friederich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Thun hiemit kund und fügen jedermänniglich, besonders Unseren Generalen, Obristen, Commandanten, Regiments- Compagnie- Ober- und Unteroffizierern, auch Gemeinen Unserer Truppen zu Roß und Fuß zu wissen: daß, nachdem Wir bisher auf Mittel und Wege bedacht gewesen, den Wohlstand Unserer Herzog-Fürstenthümer und Lande wiederum herzustellen, und von den durch vormahlige Troublen entstandenen Unordnungen zu säubern und ihnen abzuhelfen, auch zu dem Ende so wohl in Civil- als Militair-Wesen von Zeit zu Zeit verschiedene nützliche und ersprießliche Verordnungen abfassen und ergehen lassen, um Unsern getreuen Untersassen allerley Standes zur Anweisung und Unterricht zu dienen, wie und welcher Gestalt Unsere und Unserer Lande allgemeine

meine Dienste und Bestes so wohl, als ihr eigenes aufzuhelfen, und zu befordern sey; Wir nicht weniger Unsre Sorgfalt dahin gerichtet haben, daß die Kriegs-Disciplin und Militair-Justitz auf fermen Fuß gesetzet, und die von Unseren Vorfahren an der Regierung Christmildesten Andenkens wohlverordnete Kriegs-Articul, nach dem Exempel anderer benachbarten Reichs-Fürsten und Stände, dermaassen übersehen, erläutert, verbessert, vermehret, und in eine dienliche Ordnung gebracht würden, als die Abwechselungen der Zeiten, auch Unsere und Unserer Lande Dienste es erfordern.

Nachdem nun solches durch die dazu von uns gnädigst Verordnete geschehen, und zu Unserm gnädigsten Gefallen ins Werk gerichtet worden, so haben Wir Uns diese revidirte in nachfolgenden XXIX. Tituln verfassete Kriegs-Articuln nicht nur vorlesen lassen, und eigenhändig unterzeichnet, sondern auch zu jedermanns Wissenschaft dem Druck übergeben, und publiciren, auch denenselben Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters, Herrn Herzogs Christian Ludewig Gnaden Christmildesten Andenkens, Duell-Edict anfügen lassen, mithin ein vollständiges Kriegs-Recht und Articuls-Brief Unsern gesamten Truppen zur genauen Nachachtung in folgender Ordnung vorgeschrieben.

Titu-

Titulus I.

Von der Gottesfurcht und einem christlichen Wandel.

Titulus II.

Vom Gottesdienst und Predigten.

Titulus III.

Von Unsers, des Herzogen, der hohen und niederen Officiers Respect und Autorität, auch der Gemeinen gebührlichem Gehorsam.

Titulus IV.

Vom Frevel und Entblössung des Degens.

Titulus V.

Von allerhand Soldaten-Arbeit.

Titulus VI.

Von Allarm und Beunruhigungen auf den Gassen.

Titulus VII.

Von Wachten, Schildwachten, Ronden und Patrouillen.

Titulus VIII.

Von Marchen und Zug-Ordnungen.

Titulus IX.

Von Quartieren und Lägern.

Titulus X.

Von Verwahrlos- Verderb- Verpfänd- und Veräusserung der Wehr und Waffen, und allerley Kriegs-Geräthschaft.

Titulus XI.

Von Trunkenheit, Doppeln und Spielen.

Titulus XII.

Von öffentlicher Gewalt, Schmach und Unrecht.

Titulus XIII.

Von Todschlag und Mord.

Titulus XIV.

Von Brand, Raub und Diebstahl.

Titulus XV.

Von zweyfacher Ehe, Ehebruch und Hurerey.

Titulus XVI.

Von Verlob- und Vereheligung.

Titulus XVII.

Von Deserteurs, Feldflüchtigen und Ausreissern.

Titulus XVIII.

Von Capitulation und Accord mit dem Feind.

Titulus

Titulus XIX.

Von Uebergabe der Vestungen, oder andern anvertraueten Posten.

Titulus XX.

Von Verrätherey und mit dem Feind gepflogener Gemein- und Kundschaft.

Titulus XXI.

Von unzuläßigen Zusammenkünften, Meutereyen und Schlägereyen.

Titulus XXII.

Von Beutemachen und Plündern nach vorgegangenen Actionen, Rencontren, und bey Eroberung der Städte, Vestungen und Plätze.

Titulus XXIII.

Wie es mit den feindlichen Gefangenen gehalten werden soll.

Titulus XXIV.

Von der Munsterung.

Titulus XXV.

Vom Sold und von der Löhnung.

Titulus XXVI.

Von Anwerb- Beurlaub- Dimittir- Beabschiedung und Abdanken, wie auch von Ueberlassung oder Verkaufung der Mannschaft an andere.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862075955/phys_0011
DFG

Titulus XXVII.

Von Verheel- und Abschaffung der Uebelthäter.

Titulus XXVIII.

Von aller und jeder Officirer, auch der Gemeinen Eyd und Pflichtleistung.

Titulus XXIX.

Von Haltung und Publicirung der gesammten Kriegs-Articuln, und was dem anhängig.

Titulus I.

Von der Gottesfurcht und einem christlichen Wandel.

Articulus I.

Demnach alles Glück und Wohlfarth von dem höchsten Gott allein herrühret, so sollen alle und jede Unsere hohe und niedere Officiers und Gemeine, Reuter, Dragoner und Mousketiers, nicht weniger alle, die zum Kriegs-Etat gehören, in allem ihren Thun und Vornehmen die wahre Gottesfurcht und ein christlich ehrlich Leben beobachten und sich angelegen seyn lassen, auch sich

zum Gehör Göttlichen Wortes fleißig halten, und zum Gebrauch des heiligen Nachtmahls gehörig einfinden. Wer dem zuwider verächtlich ein solches unterläßt, der soll darüber ernstlich zugeredet und ermahnet, im Fall er aber, selbiger Ermahnung ohngeachtet, in seinem ärgerlichen und unchristlichen Leben fortfahren würde, als ein Verächter Gottes und seines heiligen Wortes bey dem Regimente nicht geduldet, sondern ohne Abschied davon gejaget werden.

Articulus 2.

Wer den Namen Gottes des Herrn lästert, fluchet, mit Worten oder Werken verspottet, oder verhönet, imgleichen von den heiligen Sacramenten lästerlich und spöttisch zu reden sich gelüsten lassen würde, es sey trunkenen oder nüchternen Muths geschehen, der soll, wes Standes oder Würden er sey, solcher böslichen, freventlichen und vorsetzlichen Lästerungen halber, falls er bey völligen Sinnen, ohne alle Gnade mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestraft, falls er aber, sein Leben zu verkürzen, solche Gotteslästerung ausgestossen, oder wahnwitzig wäre, soll ersterer mit Ausschneidung der Zunge aus dem Halse, oder Staupenschlag und Vestungs-Bau auf Zeit Lebens bestraft, letzterer aber mit Lebenslanger Haft beleget werden.

Articulus 3.

Würde aber solche Lästerung aus übermäßigem Zorn und Eifer, worinn der Lästerer seiner selbst nicht mächtig gewesen, oder aus blosser Leichtsinnigkeit, böser Gewohnheit, Unverstand, Unbedacht und Uebereilung ausgestossen, oder der Lästerer sogleich nach der That seine ernstliche

Reue

Reue darüber bezeigen, oder jemand nicht so sehr Gotteslästerlich, als unehrerbietig gegen Gottes Wort und geistlichen Dingen reden, so soll derselbe zum erstenmal, nach Beschaffenheit der Person und Lästerung, mit viehrzehntägiger Gefängniß bey Wasser und Brodt, oder Verlust eines Monats Sold, der an die Arm-Büchse verfallen seyn soll, zum andernmal mit starkem Gassenlaufen oder anderer empfindlichen Leibes-Strafe beleget, zum drittenmal aber arquebusiret werden.

Articulus 4.

Gleichergestalt sollen alle Mißbräuche des heiligen Namens Gottes, alle Schwüre und Flüche, so einer bey Gott, unsers Heylandes heiligen Marter, Wunden, Leiden, Blut, Gliedern, oder beyden heiligen Sacramenten thut, gänzlich verboten seyn: Wer dem zuwider vorsetzlich und freventlich also, trunkenen oder nüchternen Muths, schweret und fluchet, soll, nach Beschaffenheit seines Standes, solchen Frevel mit harter Leibes-Strafe verbüssen, auch, da er sich nicht bessert, ohne Abschied weggejaget, da es aber aus Unbedacht und Uebereilung geschehen, so soll der Thäter mit gelinderer Leibes-Strafe beleget werden.

Articulus 5.

Sollten unter Unseren Truppen einige Abgöttische, Schwarzkünstler, Zauberer, Teufelsbanner, Vestmacher, Waffenseegner, Christallenseher, oder andere abergläubische Gotteslästerliche Beschwerer sich befinden, und dieselbe hätten durch Zauberey oder dergleichen Teuffels-Künste ihrem Nächsten Schaden und Nachtheil zugefüget; so

sollen sie, der Sachen und des zugefügten Schadens Beschaffenheit nach, mit Feuer oder Vestungs-Bau auf Zeit Lebens, falls aber kein Schade durch die Zauberey verursachet worden, und sie, nach vorbeschehener Warnung und Unterweisung davon nicht abstehen wollten, nach Befinden mit Staupenschlägen, Verlust der Ehre, oder, da wegen der Execution etwas bedenkliches fürfallen würde, mit schimpflicher Verweisung abgestrafet werden.

Titulus II.

Vom Gottesdienst und Predigten.

Articulus 6.

Unsere in den Garnisonen und sonsten etwa bey den Regimentern bestellete Priester sollen sich eines unstrafbaren exemplarischen Lebens überall befleißigen, Gottes Wort rein, lauter und klar, der Augspurgischen Confeßion gemäß, predigen, zu dessen Anhörung, wie auch zu dem Gebrauch des heiligen Abendmahls des Herrn so wohl die Officiers als Gemeine fleißig vermahnen, die Unwissende sorgfältig unterrichten, die Laster Anfangs mit christlicher Bescheidenheit, und, da ein solches nicht verfangen wollte, ohne Ansehen der Person, ernstlich, und nach Anweisung Unsrer Kirchen-Ordnung strafen.

Articulus 7.

Alle Unsere hohe und niedere Officiers und Gemeine sollen ihre Seelsorger und Prediger, als Diener Gottes lieben und ehren, ihnen in christlichen Ermahnungen

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862075955/phys_0016
DFG

gen folgen, sich an ihnen weder mit Worten noch in der That, im geringsten vergreifen, noch Hand an sie legen, dieselbe auch nicht verachten, verkleinern oder verspotten, bey Entsetzung ihrer Chargen, oder nach Befinden bey schwerer Strafe.

Articulus 8.

Welcher Priester den Gottes-Dienst oder das Gebet, ohne gnugsahm erhebliche Ursache, beweisliche Krankheit, oder andere Ehehaften zu halten versäumet, der soll jedesmahl eines Monaths Sold an die Armen verfallen seyn.

Articulus 9.

Welcher Officier ohne erhebliche Ursache das Gebet oder den Gottesdienst versäumet, soll jedesmahl etwas nach Befinden und Ermessen des Chefs vom Regiment, zum Besten der Armen erlegen.

Articulus 10.

Ein Unterofficier und Gemeiner, so ohne rechtmäßige Hinderniß sich nicht zum Gebet oder Gottesdienst einstellet, so bald das Zeichen dazu gegeben wird, soll mit dem Pfahl-Stehen, hölzernem Pferde oder Mousqueten-tragen bestrafet werden.

Articulus 11.

Welcher Priester zu der Zeit, wenn er den Gottesdienst halten soll, oder bey anderen Amts-Verrichtungen nachläßig oder gar trunken befunden wird, der soll zum ersten und andern mal von dem Consistorio ernstlich dar-

um bestraft, zum dritten mal aber seines Dienstes entsetzet, und aus dem Lager oder Garnison verwiesen, im Fall er aber ausser seinen Amts-Verrichtungen, einen ärgerlichen Wandel führen, und sein Leben nicht nach seiner Lehre anstellen würde, davon abzustehen dreymal ermahnet, und, wenn er sich nicht bessert, nicht gelitten werden.

Articulus 12.

Kömmt ein Officier zum Gottesdienst mit dem Trunk überladen, und richtet damit, oder sonst durch Lermen und Possentreiben ein Aergerniß an, der soll zum ersten mal zween Monath im Arrest bey Mousquetier-Tractament, zum andern mal ein halb Jahr auf der Vestung mit eben demselben Tractament gesetzet, zum drittenmal aber caßiret werden.

Articulus 13.

Thut es ein Unter-Officier oder Gemeiner, so soll ersterer auf zwey Monate degradiret, letzterer nach Befinden mit Gassenlaufen bestrafet werden,

Articulus 14.

Alle Kaufleute, Marketenter und Schenken sollen, wann zur Predigt oder zum Gebet ein Zeichen gegeben worden, ihre Buden schliessen, und während des Gottesdienstes kein Bier, Wein, Branntwein oder ander Getränk oder Sachen auszapfen oder verkaufen, wer hierüber betreten wird, desselben Waaren sollen an die Armen, und er selbst in willkührliche Strafe verfallen seyn.

Articulus

Articulus 15.

Wie dann gleichfalls, Zeit währenden Gottesdienst, alle Collationen, Gastereyen und Gesöffe, bey Vermeidung der im 9ten und 10ten Articul wegen Versäumung des Gottesdienstes benannten Strafe, eingestellet werden sollen.

Titulus III.

Von Unserm, des Herzogen, der hohen und niederen Officiers Respect und Autorität, auch der Gemeinen gebührlichem Gehorsam.

Articulus 16.

Uns, als Landes-Fürsten und Zahls-Herrn, soll von Unsern Officiern, vom höchsten bis zum niedrigsten, sie seyn von was Qualität und Chargen sie wollen, wie auch von Reutern, Dragonern, und Mousketiern, vermöge ihrer Uns abgestatteten Eyde und Pflichte, gebührender Respect, Ehre, Treue, Gehorsam und Aufwärtigkeit geleistet, und dagegen weder mit Worten, noch mit Werken gehandelt, oder, daß solches geschehe, nachgesehen werden: nicht minder soll von jedem Unser und Unserer Lande Nutz und Wohlfarth, bestem Vermögen nach, befordert, auch, da er etwas Widriges bemerket, höret oder erfähret, solches keinesweges verheelet, sondern, ohne einigen Regard, sofort angesaget und kund gemachet werden. Sollte aber wider Verhoffen, sich jemand etwas dawider zu handeln gelüsten lassen, derselbe soll nach Befinden und Beschaffenheit der Sachen oder des Verbrechens, ohne Ansehen der Person, Standes und Bedienung, mit Leibes und Lebens-Strafe ernstlich angesehen werden.

Articulus 17.

Nächst Uns sollen alle Regiments- Ober- und Unter-Officiers, wie auch gemeine Knechte und zum Kriegs-Volk gehörige, Unsern General, oder, wen Wir in Militair-Befehlen an Unsre Stelle ordnen werden, als Uns selbst respectiren und gehorsam seyn, und was derselbe zu Unserm Dienste schaffen und gebieten wird, ohne Ausflucht und Wiedersetzung verrichten; Gleich sich auch solches von Unsern geheimen Räthen, dem Ober-Kriegs-Commissario, den General-Adjutanten, Kriegs-Commissarien, oder anderen Bedienten verstehet, welche mit sonderbaren Commißionen und Befehlen an hohe und andere Officiers, es betreffe die Munsterung, oder was es wolle, abgefertiget worden, als welchen an Unsrer Stelle, aller geziemender Respect und Ehre erwiesen, und was sie in Unserm Namen an jemand begehret, willig und ohnverzüglich nachgelebet werden soll.

Articulus 18.

Würde nun jemand, dieser seiner Schuldigkeit zuwieder, eine der im vorhergehenden Articul benannten Personen mit hönischen und spöttischen Worten, so nicht die Ehre betreffen, sondern zu deren Beschimpf- und Verkleinerung abzielen, aus bösem Vorsatz anzutasten sich unterstehen, der soll seines Standes und Dienstes entsetzet, oder, falls es ein geringerer, am Leibe gestrafet und caßiret werden.

Articulus 19.

Da es aber nicht so sehr aus Vorsatz, als unbedachtsamer Uebereilung geschähe, so soll der Verbrecher mit Abbitte vor dem Kriegs-Gericht, und nach Beschaffenheit

fenheit der Worte und Standes-Person, mit Gefängniß, oder anderer willkührlichen Strafe beleget und angesehen werden.

Articulus 20.

Da aber jemand, wer er auch seyn möge, seiner selbst so gar vergässe, daß er münd- oder schriftlich, oder durch Pasquillen, davon der Autor entdecket würde, denselben an Ehr und Redlichkeit anzugreifen sich gelüsten liesse, derselbe soll ohne Gnade mit schimpflicher Strafe, oder willkührlich-gefänglicher Haft beleget werden.

Articulus 21.

Derjenige, welcher mit gewapneter Hand sich ihm im Zorn widersetzen würde, soll mit unehrlicher Strafe und lebens-langer Haft beleget werden.

Articulus 22.

Wie denn auch derjenige, welcher nur mit der Hand nach ihm schlagen würde, ob er ihn gleich nicht erreichet, die Faust verwürket haben, und Lebenslang aus dem Lande verbannet seyn; falls er ihm aber am Leibe Schaden gethan, andern zum Exempel, unnachläßig am Leben gestrafet werden soll.

Articulus 23.

Gleichmäßiger Schutz soll auch Unsern Ober- Garnison- und bey den Regimentern bestellten Auditeurs, wie auch allen andern Kriegs-Aemtern zu Statten kommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862075955/phys_0021
DFG

Articulus 24.

Die von Uns, oder dem commandirenden General, oder andern hohen Officiers an Unsrer Statt ausgestellete Geleits- Schutz-Briefe, oder schriftliche Versicherungen, imgleichen persönliche Salvaguarden sollen von allen Uns unterworfenen Officiern und Soldaten schuldigstermaassen respectiret, und bey Leib- und Lebens-Strafe nicht dawider jemand, er sey Freund oder Feind, mit Rauben oder Plündern, noch sonsten beleidiget, oder, daß solches geschehe, verstattet und zugelassen werden.

Articulus 25.

Imgleichen sollen alle nachgesetzte hohe und niedere Officiers, und gemeine Soldaten zu Roß und Fuß, wie auch Unsere Artillerie-Bediente, allemahl der Geringere dem Höhern, vermöge der Kriegs-Ordnung, und einer auf den andern folgenden Charge, allezeit, sonderlich aber in Commando-Sachen und Unsern Diensten, Respect, Ehre und Gehorsam zu leisten, auch allen öffentlichen Geboten und Verboten, welche zu Unsers Fürstlichen Hauses, Unserer Dienste, Land und Leute, auch Unserer Truppen Wohlstand von dem commandirenden Officier befohlen, und durch den Trompeten-Schall, Trommel-Schlag oder sonst ausgeblasen, umgeschlagen, oder öffentlich verkündiget werden, gleich als ob dieselbe diesem Articuls-Brief mit einverleibet wären, unweigerlich und gehorsamlich, bey Vermeidung der daran gehängten Strafe, nachzuleben schuldig seyn.

Articulus 26.

Es gebühret also allen, so unter einem Regimente sind, sowohl Officiers, als Gemeinen, ihrem Obristen, Obrist-Lieutenant, Major, und allen anderen Ober- und Unter-Officiern mit geziemendem Respect und Gehorsam zu begegnen.

Articulus 27.

Würde ein Stabs-Officier seinem vorgesetzten Chef mit Worten oder gar thätlich, oder auch sonsten der Subordination entgegen, sich widersetzen, so soll der Chef dem solchergestalt sich vergehenden Officier, den Arrest in seinem Hause zu halten, anzukündigen befugt, dieser aber solchen Arrest zu respectiren schuldig seyn. Würde nun solchemnach ein Chef des Regiments seinem Obrist-Lieutenant, oder Major den Arrest solchergestalt ankündigen, und derselbe in Zeit von 24 Stunden sich nicht submittiren, noch wegen des vergangenen den Chef zufrieden gestellet haben, so soll dieser einen solchen arretirten Officier des Arrestes wiederum zu erlassen nicht befugt, sondern die Sache ohnverzüglich dem commandirenden General, oder an Uns zu berichten, und darauf Verordnung zu gewärtigen schuldig seyn.

Articulus 28.

Würde ein Capitaine oder Subalterne-Officier seinem vorgesetzten Officier in Commando-Sachen nicht gehorchen, denselben soll sein vorgesetzter Officier sogleich in Arrest zu schicken, und der Chef vom Regiment ihn nach Befinden, 14 Tage, 4 Wochen, auch wohl länger auf der Haupt-Wache in Arrest zu behalten, und seine

Dienste dabey thun zu lassen berechtiget, falls aber die Sache von Importance ist, denselben des Arrestes wieder zu erlassen nicht befugt, sondern, nach gehaltenem Verhör und Kriegs-Recht, die Sache an den commandirenden General, oder an Uns zu berichten schuldig seyn.

Articulus 29.

Würde ein Unter-Officier oder Gemeiner seinem vorgesetzten Ober- oder Unter-Officier, er sey von selbigem Regimente und Compagnie, oder nicht, und im letztern Fall insonderheit in seines eigenen Officiers, oder Unter-Officiers Abwesenheit, in Commando-Sachen nicht gehorchen, im Dienst, oder unterm Gewehr nur mit einem Wort raisonniren, derselbe soll mit dem Vestungs-Bau auf eine gewisse Zeit nach Beschaffenheit der Umstände, Gassenlaufen, oder anderer schweren Leibes-Strafe beleget werden.

Articulus 30.

Würde aber ein Ober-Officier, Unter-Officier oder Gemeiner seinem vorgesetzten Ober- oder Unter-Officier in Commando-Sachen sich thätlich widersetzen, ihn mit der Faust oder Gewehr zu schlagen drohen, das Seiten-Gewehr auf ihn ziehen, oder Hand an ihn legen, derselbe soll mit Verlierung der Faust und unehrlicher Landes-Verweisung gestrafet, oder nach Befinden arquebusiret werden.

Articulus 31.

Derjenige Officier, Unter-Officier und Gemeiner, der seinen Befehlshaber, vorgesetzten Officier oder Unter-

Officier

Officier im Lager, Felde, Vestung, oder Garnison geschlagen oder verwundet hat, soll mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafet werden.

Articulus 32.

Befiehlet aber der Obrister, Obrist-Lieutenant, oder jemand der anderen Ober- und Unter-Officiers seinem unterhabenden Volke, einem oder mehreren, etwas anderes, als was Unsere Dienste betrifft und ausser seinem Amte ist, auf solchen Fall ist der Kriegs-Mann ihm zu gehorchen nicht gehalten, sondern er soll solches angeben, und das Kriegs-Gericht selbigen mit Arrest, oder nach Befinden, Cassation bestrafen.

Articulus 33.

Wann die Unter-Officiers und Gemeine sonsten in Gelagen und Gesellschaften zusammen kommen, so sollen die Gemeine gegen ihre Unter-Officiers sich bescheidentlich bezeigen, und ob diese eben nicht Amts halber daselbst etwas zu befehlen haben, so gebühret doch den Gemeinen, in Vernunft-mäßigen und billigen Sachen sich ihnen willfahrig und gehorsam zu bezeigen, selbigen aber mit Worten oder Werken keinen Schimpf oder Schaden zuzufügen, bey harter Strafe des Gassenlaufens, Gefängniß, oder anders nach Gelegenheit der Sachen: Würde aber ein Unter-Officier die Gemeine etwa unzeitig handthieren, sie unbilliger Weise überfallen, schlagen oder verwunden, in eigenen Sachen, auch in Diensten, ohne höchste Noth, (es sey dann in öffentlichen Meutereyen, alsdann der Unter-Officier frey, sonst aber nicht) so sollen die Gemeine dennoch selbsten wider den Unter-Officier keine Rache

verüben, sondern solches bey dem Regiments-Gerichte angeben, von welchem der Unter-Officier, nach Bewandniß der Sachen, nebst Erlegung des Arzt-Lohns, mit Gefängniß bey Wasser und Brod, auch nach Befinden mit Degradation beleget, falls er aber einen auf solche Weise entleibet, am Leben bestrafet werden soll.

Articulus 34.

Ein gleichmäßiger Respect und Verhalten soll zwischen Ober- und Unter-Officiers bey dergleichen Begebenheiten, auch zwischen subordinirten Ober-Officiers unter einander, bey Vermeidung gleicher Strafe, beobachtet werden.

Titulus IV.

Vom Frevel und Entblössung des Degens.

Articulus 35.

Wann jemand von Officiern oder Gemeinen in des commandirenden Generals oder seines Chefs Gegenwart, es sey wo es wolle, seinen Degen entblösset, des Vorsatzes, damit Schaden zu thun; Alsdann soll der Officier seiner Charge ohne Abschied entsetzet, der Gemeine aber mit starkem Gassenlaufen bestraft werden.

Articulus 36.

Geschähe aber solches aus zornigem Muthe, unter fliegender Fahne, im Lager, Garnison, Feldschlacht, oder Zuge, derselbe soll arquebusiret werden.

Arti-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862075955/phys_0026
DFG

Articulus 37.

Wer sich erkühnet, an demjenigen Orte, wo Krieges-Recht, wie auch an dem Orte, und zu der Zeit, da der Gottesdienst gehalten wird, nicht weniger nahe bey, und unter besetzter Wache, während dieselbe unter dem Gewehr stehet, in Lägern, Städten oder Vestungen, aus zornigem Muthe den Degen zu entblössen, um Schaden zu thun, der soll mit harter willkührlicher Strafe beleget werden.

Articulus 38.

Wer aber an vorgemeldeten Orten einen verwundet oder gar entleibet, der soll mit dem Galgen ohne Pardon bestrafet, auch nicht vor Verfliessung vier und zwanzig Stunden begraben werden.

Titulus V.

Von allerhand Soldaten-Arbeit.

Articulus 39.

Es soll sich kein Soldat zu gut achten, oder sich wegern, dasjenige, was ihm zu Unserer Lande und Truppen Diensten und Nutzen, entweder mit Arbeiten in Vestungen und Lägern, oder sonst in andere Wege, wie es auch seyn mag, anbefohlen wird, gebührend zu verrichten, wer dagegen meuteniret, und dem dabey commandirenden Officier sich öffentlich und muthwillig widersetzet, soll am Leben gestraft werden.

Articulus 40.

Wer solche Arbeit muthwillig und ohne beweisliche Leibes-Schwachheit versäumet, und sich zu rechter Zeit nicht einstellet, soll mit dem hölzernen Pferde oder Eisen auf einige Tage bestraft, auch wol nach Gelegenheit eine Zeitlang mit Wasser und Brod gespeiset werden.

Articulus 41.

Die Officiers sollen die Wälle und Vestungs-Gebäude, oder was sonst im Lager oder Garnison zu arbeiten nöthig seyn würde, mit allem Ernst fort treiben, und die Soldaten dazu fleißig anfordern, damit keine Verhinderung oder Säumniß verursachet werde: Sollte aber durch ihre Nachläßigkeit Schade entstehen, sollen sie vors Kriegs-Recht gestellet, und nach Befindung des Schadens mit der verdienten Strafe angesehen werden.

Articulus 42.

Kein Officier, hoher oder niedriger, vielweniger ein Unter-Officier soll seinen unterhabenden Gemeinen schwere und mühsame oder unanständige Arbeit zu seinem eigenen Privat-Nutzen und Besten anmuthen und befehlen, noch solcher sich zu Executionen oder Verrichtung einiger Pfandung in seinen Domestic-Affairen bedienen: Wer dagegen handelt, soll vor dem Kriegs-Recht darum Rede und Antwort geben, und benebst Bezahlung der Dienste an diejenige, so sie ihm leisten müssen, willkührlich nach Beschaffenheit der Sache, mit einer Geld-Busse von eines Monats Sold für einenjeden Gemeinen, den er solchergestalt zu seinem Privat-Nutzen brauchet und zwinget, mit Arrest, auch den Umständen nach, an seiner Würde

fet werden. Wann aber ein Officier in der Eile, und, da er seine eigene Leute nicht bey der Hand haben kan, einen oder mehrere von seinen unterhabenden Gemeinen um Hülfe und Handreichung anspricht, welches, ohne grosse Mühe und Beschwerde, auch Verabsäumung Unserer Dienste, geschehen könnte, es sey im Felde oder anderswo, solches sollen die Soldaten auf Erfordern unweigerlich zu leisten schuldig seyn, und ihren Officieren mit keiner Unhöflichkeit begegnen.

Articulus 43.

Auch bleibet den Officiers ohnverwehrt, in Friedens-Zeiten einen oder zweene von ihren unterhabenden Leuten zu Bedienung ihrer Person oder Wartung der Pferde zu gebrauchen, wann sie nemlich hiezu freywillige finden, und solche ausser ihrer Löhnung dafür bezahlet werden, auch hauptsächlich Unsere Dienste darunter nicht leiden.

Titulus VI.

Von Allarm und Beunruhigungen auf den Gassen.

Articulus 44.

Wenn ein Allarm entstehet, oder deshalb umgeschlagen und geblasen wird, soll ein jeder, den nicht Leibes-Schwachheit daran verhindert, sich zu rechter Zeit bey seiner Fahne, oder verordnetem Lärm-Platz, unter vollem Gewehr einfinden. Wer hiewider handelt, und zu späte kommt, soll mit Gassenlaufen oder sonst willkührlich gestrafet werden: Wann aber ein Officier, Unter-Officier oder Gemeiner

gar fehlen mögte, alsdann soll der Officier und Unter-Officier mit Sechsmonathlichem Arrest, ein Gemeiner aber mit starkem Gassenlaufen bestrafet werden.

Articulus 45.

Es soll niemand, nach besetzter Wache, fürnemlich nach dem Zapfenschlage und geschlossenen Thoren, sich unterstehen, im Felde, Lager oder Vestungen, wenn etwas feindliches vorhanden, einen falschen und unnöthigen Allarm zu machen, oder ein Gewehr, es sey Mousqueten, Pistohlen oder andere Röhre, zu lösen und unnöthiger weise abzuschiessen, es sey dann, daß es die Noth erfodert, oder ihm in Specie anbefohlen worden; wer hiewider handelt, soll am Leben gestraft werden. Geschiehet es aber in Friedens-Zeiten, in Städten, Vestungen oder Besatzungen, wann keine sonderliche Gefahr obhanden, alsdann soll der Officier, der solches thut, seines Gewehrs verlustig seyn, und mit Arrest, ein Gemeiner aber mit starkem Gassenlaufen bestrafet werden.

Articulus 46.

Niemand soll, sonderlich bey Nacht-Zeit, in den Garnisonen die Einwohner der Stadt durch Lärmen, Geschrey und Gassenhauen beunruhigen, bey Vermeidung willkührlicher Strafe.

Articulus 47.

Würde aber jemand, sonderlich bey Nacht-Zeit, so gar Leute auf den Gassen insultiren, Schlägerey und Händel anfangen, den Einwohnern die Fenster einschlagen, einhauen oder einwerfen, oder sonsten ihre Häuser beschädigen;

digen; so soll der Officier, nebst Erstattung des verursachten Schadens, nach Befinden mit drey monahtlichem Arrest, ein Gemeiner aber mit starkem Gassenlaufen bestrafet werden.

Titulus VII.

Von Wachten, Schildwachten, Rouden und Patrouillen.

Articulus 48.

Jedermann soll die Schild- und andere Wachen gebührend respectiren, ihnen, da er angerufen und befraget wird, bescheidentlich Antwort geben; wer dawider handelt, soll mit Ernst gestrafet werden, und da jemand Hand an sie leget, das Leben verwürkt haben.

Articulus 49.

Wer auf einigerley Weise im Lager, Städten oder Vestungen, die Wachen mit Schmäh-Worten angreift, selbigen sich entgegen setzet, und Hinderung thut, wenn sie jemand auf Ordre antasten, und in Arrest nehmen sollen, derselbe soll am Leben gestraft werden.

Articulus 50.

Demjenigen Officier, welcher, seinem obliegenden Amte nach, die Wachen anordnen und besuchen, oder sonst dabey befehlen muß, sollen die nachgesetzte Officiers und

Soldaten willig und ohne alle Widersetzlichkeit gehorsamen, und sich nach dessen Verordnung richten; wer dawider handelt, soll vors Kriegs-Recht gestellet, und als ein Ungehorsamer und Widersetzlicher, gestalten Sachen nach, an Leib, Ehre oder Leben gestrafet werden.

Articulus 51.

Es soll niemand dem Officier, der die Ronde gehet, und die Wache besichtiget, oder dem, der die Patrouille verrichtet, und etwa jemanden, er sey Officier oder Soldat, seines ungebührlichen Verhaltens, Unachtsamkeit, Unordnung und Tumults halber, strafet, mit ungebührlichen Worten begegnen, bey Vermeidung willkührlicher und ernster Strafe. Solte aber jemand das Gewehr auf ihn zücken, oder Hand an ihn legen, derselbe soll das Leben verwürket haben.

Articulus 52.

Wann zur Wache geblasen oder umgeschlagen, oder sonst dieselbe gnugsahm angedeutet worden, soll solche, auf vorher beschehenes Ansagen, von keinem versäumet werden. Geschiehet es von einem Gemeinen, so soll er mit dem hölzernen Pferde, Eisen, oder mit Wasser und Brod, nach der Sachen Beschaffenheit, ein Officier aber mit einem monathlichen Arrest auf der Hauptwache bestrafet werden.

Articulus 53.

Der Officier, welcher in einer Vestung, Lager, oder andern Posten auf dem Wall, an der Pforten, oder im

Felde

Felde die Wache hat, soll schuldig seyn, dafür zu antworten. Versäumet er dabey etwas, so er zu rechter Zeit nicht angemeldet hat, soll er wegen der daraus erwachsenden Gefahr und Consequence nach des Krieges-Rechts Erkänntniß, mit harter und exemplarischer Strafe angesehen werden.

Articulus 54.

Insbesondere soll derjenige, welcher die Wache hat, bey Vermeidung scharfer Strafe, genaue Achtung geben, was für Leute aus- und einkommen, und was auf Böthen oder Kähnen ein- und ausgeführet wird, auch solche wohl aufzeichnen und dem commandirenden Officier übergeben.

Articulus 55.

Schläft einer auf der Schildwache, es sey im Lager, Felde oder Vestungen, der soll arquebusiret werden: Geschähe aber solches zu Friedens-Zeiten, oder in Garnisonen, wo keine feindliche Gefahr obhanden, soll er mit starkem Gassenlaufen, oder, da er mehrmahlen, so schlafend befunden worden, mit dem Vestungs-Bau bestraft werden.

Articulus 56.

Wer trunken auf die Wache kömmt, soll mit willkührlicher Strafe beleget werden; wer sich aber auf der Wache, oder sonst im Dienst, wozu er commandiret ist, vollsäuft, so, daß er die Wache nicht bestellen, noch seinen Dienst gebührend verrichten kann, der soll, es sey Officier,

oder Gemeiner, gleich demjenigen, der von seinem Posten oder Schildwache gehet, ehe und bevor er abgelöset worden, zu Krieges-Zeiten, arquebusiret, zu Friedens-Zeiten aber der Officier zum ersten- und andernmahl mit Arrest, ein Gemeiner das erstemahl mit dem Sprenger, das anderemahl mit starkem Gassenlaufen bestrafet; im Fall sie sich aber nicht bessern, und durch ihre Völlerey Nachtheil und Schade geschiehet, der Officier ohne Abschied seiner Charge verlustig seyn, und der Gemeine mit schimpflicher Verweisung vom Regiment bestrafet werden.

Articulus 57.

Derjenige Ober- auch Unter-Officier und Gemeiner, der, ohne Erlaubniß des commandirenden Ober- oder Unter-Officiers aus der Corps de garde und Wachthause, seines Gefallens, es sey, warum es wolle, weggehet, daß er bey Visitirung der Wache, oder andern vorfallenden Occasionen, dabey nicht angetroffen wird, soll in Garnisonen mit Arrest in Eisen, Gassenlaufen, oder anderer Leibes-Strafe, im Felde oder Vestung aber, und, da bey einer Wache etwas gefährliches, oder, daß was wichtiges entstehen könnte, zu vermuthen, mit schwerer Leibes- und, nach Befinden, Lebens-Strafe beleget werden.

Titulus VIII.

Von Marschen und Zug-Ordnungen.

Articulus 58.

Wann Ordre zum Marschiren ertheilet, und dazu gebührlich geblasen und umgeschlagen ist, so soll jedweder Officier

cier und Soldat sich mit seinem Gewehr und voller Montirung bey seiner Estandarte, Fahne oder Sammel-Platz ohngesäumt anfinden. Der Soldat, der ohne erhebliche Ursache und Erlaubniß aussen bleibet, zu späte kommt, oder auf der Parade Muthwillen verübet, soll mit schwerer Gefängniß bey Wasser und Brod, ein Officier aber mit Arrest, oder nach Befinden härter bestrafet werden.

Articulus 59.

Bey dem Aufbruch sollen alle, so zu der Fahne und Estandarte geschworen, selbiger folgen, und keiner, weder Officier noch Gemeiner, sich unterstehen, zurück zu bleiben, ohne seines Chefs Vorwissen oder Erlaubniß. Thut jemand solches aus Versäumniß, der soll, nach Einhalt vorstehenden Articuls, geschiehet es aber aus Meuterey von einem oder mehreren, oder würde jemand über eines andern Abwesenheit meuteniren, oder andern dazu Anlaß geben, der soll am Leben gestraft werden.

Articulus 60.

Kein frischer und gesunder Soldat, soll im Zuge von seiner Estandarte und Fahne weg seyn, sondern sich bey seiner Compagnie und Truppen halten, aus seiner Ordnung oder dem Gliede nicht schreiten, abtreten oder zurückbleiben, noch im Lager oder Quartier seiner Estandarte und Fahne, ohne Erlaubniß seines Chefs, ausserhalb den Wachten weiter, als ein Schuß aus einem groben Geschütz langet, gehen. Wer darüber betreten wird, soll mit Gefängniß, wer aber eine ganze Meile davon

gienge, oder im Marsch zurück bliebe, am Leben gestraft werden.

Articulus 61.

Es soll keinen Mühlen, Back-Oefen, Berg- und Salzwerke, Brunnen, Schmiede, Wagen und Pflüge, oder andere Bauer-Geräthschaft auf den Marschen noch sonsten zerbrechen oder verderben, noch Wein, Bier, Brodt-Korn, Mehl und dergleichen Proviant vernichten und auslaufen lassen, bey schwerer Leibes- und, den dabey vorkommenden Umständen nach, Lebens-Strafe.

Titulus IX.

Von Quartieren und Lägern.

Articulus 62.

Was jedwedem Officier und Soldaten im Felde, Garnison, Vestungen und Quartieren vom Quartiermeister oder Billettirer für Quartier und Platz aßigniret wird, damit soll er friedlich seyn, und nicht für sich selbsten ander Quartier einnehmen, auch nicht anderen Quartier mittheilen, zuschreiben oder salvagardiren, ausser seinem eigenen, weniger mit dem Quartiermeister oder jemand anders darüber zanken, oder Tumult und Unlust anfangen. Wer dem zuwider handelt, soll nach Befindung der Widersetzlichkeit, und dessen, was dadurch verursachet wird, exemplarisch, ein Gemeiner mit schwerer Gefängniß bey Wasser und Brodt, ein Officier aber mit Arrest

und

und Einziehung seiner Gage, während des Arrestes, bestrafet werden. Es sollen aber auch die Billettirer und Quartiermeister dahin sehen, daß ein jeder, seinem Stande gemäß, einquartiret, und die Quartiere nicht aus Affecten, um Geschenk oder Geniesses willen, aßigniret werden; wer dawider zu handeln sich unterstehen würde, soll seiner Charge entsetzet seyn.

Articulus 63.

Jedweder Officier und Soldat soll sich gegen den ordentlichen Magistrat und Einwohner jeden Orts, da er logiret, insonderheit seinen Wirth, dessen Frau, Kinder und Gesinde, bescheidentlich, züchtig und friedlich erweisen, denenselben keinen Despect, Unehr, Gewalt und Unrecht anthun, sie weder stossen und schlagen, noch muthwillig oder vorsetzlicher Weise plagen, und ihnen einigen Schaden am Leibe oder ihren Gütern zufügen. Wer hiewider handelt, soll dem Wirth oder der Wirthin eine Abbitte thun, den Schaden bezahlen, und überdem, nach Gelegenheit der That und Person, da es ein Officier, mit willkührlichem Arrest, ein Unter-Officier und Gemeiner mit dem hölzernen Pferde, Pfahlstehen, auch mit Gassenlaufen oder sonst exemplarisch bestrafet werden.

Articulus 64.

Wann aber die Unterthanen jemand von Unseren Truppen Gewalt, Schmach oder Unrecht zufügen würden; so soll derselbe solches seinem vorgesetzten Officier kund machen, und mit dessen Hülfe von dem Magistrat

und Gericht jeden Ortes billige Satisfaction suchen, also keiner sein eigen Richter seyn.

Articulus 65.

Es soll niemand, er sey, wer er wolle, aus dem Lager, zugemachten Städten, Vestungen oder Retrenschementen über die Mauren, Wällen oder Gräben steigen, noch anderswo, als durch die gewöhnliche Gassen und Pforten, wo die Wachen zu seyn pflegen, aus- und eingehen, bey schwerer Leibes- oder in Kriegs-Zeit, auch nach Befinden, Lebens-Strafe.

Articulus 66.

Niemand soll im Feld-Lager, oder in Besatzungen und Vestungen, und seiner Garnison, ohne Erlaubniß seines commandirenden Officiers, über Nacht von seiner Compagnie bleiben, oder im Felde ausserhalb den Vor-Posten sich finden lassen. Wer dawider handelt, soll in Krieges-Zeiten als ein Deserteur angenommen und aufgehangen, in Friedens-Zeiten aber vors Kriegs-Recht gestellet, und, nach dessen Erkänntniß, am Leibe, und zwar ein Gemeiner, nebst der Schildwache, die selbigen durch den Vor-Posten durchgelassen, mit dem Gassenlaufen, oder anderer harten Leibes- oder Ehren-Strafe beleget werden.

Titulus X.

Von Verwahrlos- Verderb- Verpfänd- und Veräusserung der Wehr und Waffen, und allerley Kriegs-Geräthschaft.

Articulus 67.

Wann ein Soldat sein Wehr und Waffen hinweg wirft, oder im Felde verläßt, der soll mit dem Gassenlaufen bestraft, oder auch als ein Deserteur angesehen werden.

Articulus 68.

Derjenige, welcher sein Wehr und Waffen, auch Montirung und andere Gerätschaft muthwillig verdirbet, zerbricht, vorsetzlich verwahrloset, oder auch wohl gar dieselbe verschmieden läßt, der soll es verbessern und bezahlen, oder an seinem Sold ihm kürzen lassen: wie er denn noch dazu mit gebührender Strafe anzusehen, oder nach Befinden vors Kriegs-Recht zu stellen, und mit Gassenlaufen, oder auch mit Gefängniß bey Wasser und Brod zu bestrafen ist, nachdem die Sache, auf Erkänntniß des Kriegs-Gerichts, beschaffen gefunden wird; massen, nach Gelegenheit der Zeit und Umstände, die Strafe geschärft oder gemildert werden mag.

Articulus 69.

Wer seine Kleider, Wehr und Waffen, oder etwas anders von seiner Montirung, imgleichen Kraut und

Loth, oder andere Geräthschaft versetzet, verpfändet, vertauscht, verkauft, verspielet, vertrinkt, oder sonst veräussert, und sich von Händen bringen lässet, der soll zum ersten und andernmahl mit dem Gassenlaufen, da er aber mehrmahlen solches practiciren würde, mit schimpflicher Verweisung vom Regiment, Vestungs-Bau, oder nach Befinden am Leben gestrafet werden: Immassen denn auch derjenige, so angedeutete Sachen Pfandesweise, oder durch den Tausch an sich bringet, oder kaufet, oder aufs Spiel gewinnet, er sey, wer er wolle, dieselbe ohne Entgeld heraus geben und eben dergleichen Strafe zu gewarten haben soll.

Articulus 70.

Würde ein Ober-Officier seine Kleidung, Gewehr oder andere zur Montirung gehörige Sachen verkaufen, verpfänden oder verspielen, soll er das erstemahl exemplarisch gestrafet, dafern es aber zum zweyten mahl geschähe, cassiret werden.

Titulus XI.

Von Trunkenheit, Doppeln und Spielen.

Articulus 71.

Für dem Laster der Völlerey und Trunkenheit, als wodurch ein Mensch in die gröbsten Sünden leicht verfällt, soll einjeder sich fleißig hüten, und keiner den andern

dazu nöthigen. Daferne jemand, er sey Officier oder Gemeiner, sich voll getrunken, und in seiner Trunkenheit etwas Böses wider diese Unsere Kriegs-Articuln und öffentliche Verbote gehandelt hätte, derselbe soll der Trunkenheit halber nicht entschuldiget seyn, sondern desto härter bestraft, und die sonst verwürkte Strafe verdoppelt, derjenige auch, so einen andern zum Trunk genöthiget, mit willkührlicher Strafe nach Befinden beleget werden.

Articulus 72.

Wir wollen auch kein Spielen, weder mit Carten noch Würfeln, unter Unseren Truppen verstatten, es geschehe dann solches mit gebührender Moderation ohne Versäumniß des Gottes- und Unserer Dienste, zu einer Recreation, etwa zu einer ehrlichen Conversation, und zwar unter gemeinen Soldaten und Unter-Officiern bey Strafe des Gassenlaufens, ohne Geld, den Subaltern-Officiern aber nur um geringes weniges Geld. Jedoch soll kein Unter-Officier überall mit einem Gemeinen spielen, es sey um Geld, oder ohne Geld. Würde aber jemand sein Vermögen verliehren, und das Verlohrne nicht baar bezahlen, so soll der, so gewonnen, deswegen nicht allein keine Forderung haben, besondern, da es auch schon würklich bezahlet, soll sothanes Geld von dem Verspieler und dessen Erben, oder, da diese nicht wollten, vom Gericht wieder gefodert werden können, die Ungehorsahme aber, nach der Sache Beschaffenheit, mit Geld- oder andern Leibes-Strafen angesehen, auf den Wachten aber, bey zwey Monaths Gage Verlust, oder willkührlicher Strafe, um Geld gar nicht gespielet werden.

Articulus 73.

Welcher Unter-Officier oder Gemeiner seinen Sold auf einmahl verspielen oder versaufen wird, der soll mit hartem Arrest oder Leibes-Strafe beleget werden.

Titulus XII.

Von öffentlicher Gewalt, Schmach und Unrecht.

Articulus 74.

Da alle Händel und Schlägerey so wohl Gött- als menschlicher Ordnung, ja gar der gesunden Vernunft so zuwider, daß solches mehr einem viehischen, als menschlichem Wesen gleichet, so wollen Wir auch ein solch Unwesen unter Unseren Truppen, weder von Hohen, Mittleren, noch Niedrigen wissen, sondern, falls sich jemand beleidiget findet, hat selbiger gebührenden Ortes bey seinem Chef sich zu melden, und um Recht zu bitten; da dann ein Kriegs-Recht verordnet werden soll, so ihm zu seinem Recht und billiger Satisfaction den Rechten nach verhelfe: wer aber sein eigener Richter seyn will, soll nicht allein in höchste Ungnade verfallen seyn, sondern auch nach den folgenden Articuln bestrafet werden.

Articulus 75.

Vor allen Dingen soll sich keiner bey schwerer willkührlichen Leibes-Strafe, unterstehen, Priestern und Kirchen-

chen-Dienern, schwangeren Frauen, Kindbetterinnen, oder dergleichen wehrlosen Personen etwas Leides zuzufügen. Wer unwehrhafte Personen am Leibe beschädiget, soll nach Befinden am Leibe, oder mit gefänglicher Haft, wer aber Schwangern Schaden zufüget, am Leben, oder wenigstens mit unehrlicher Haft bestrafet werden.

Articulus 76.

Alle andere öffentliche Gewalt, Schmach und Unrecht, da einer mit der Hand, dem Fuß, Stock, Prügel, oder sonst etwas, den andern, er sey Soldat oder nicht, auf dem Lande, im Felde, Garnison, oder seinem eigenen Logiment, überfällt, schläget, oder stösset, soll bey ohnausbleiblicher schweren Strafe, und zwar, wann es von einem Officier geschiehet, bey harter Ahndung, im Fall es von einem Unter-Officier geschiehet, bey Wasser und Brod, geschähe es aber von einem Gemeinen, bey Strafe des Gassenlaufens verboten seyn. Im Fall auch der Beleidigte die ihm zugefügte Injurie zu Gelde taxiren wollte, bleibet ihm solches unbenommen, und soll darauf so wohl, als wegen der Schäden und Unkosten bey Unsern Kriegs-Gerichten, den Rechten nach erkannt werden.

Articulus 77.

Wer aber ein Gewehr, es sey Schieß-Lang-Kurz-Seiten-Taschen- oder was nur irgends scharfes Gewehr heisset, im Zorn gegen den andern ergreifet, ob er gleich damit keinen Schaden verursachet, derselbe soll doch, nach Unterscheid seines Standes, nachdem er Gassen gelaufen, oder auf Wasser und Brod gesessen, seines Dienstes ent-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862075955/phys_0043
DFG

setzet seyn, würde er aber mit solchem ergriffenen Gewehr Schaden thun, ausserdem noch mit der Strafe des Vestungs-Baues, oder anderer schweren Haft willkührlich beleget werden.

Articulus 78.

Mit gleicher Strafe sollen auch diejenigen, so andere zu solchen verbothenen Unthaten mit Gelde oder anderen Versprechungen dingen und anführen, beleget werden.

Articulus 79.

Würde sich ein Officier unterstehen, einen von Unseren Unter-Officiern und Gemeinen zu commandiren oder zu dingen, daß derselbe, zu seiner Privat-Rache, jemanden anfallen, thätlich übel tractiren oder beschädigen solle, der soll ohne Abschied cassiret, diejenigen aber, die sich zu einer solchen bösen That commandiren oder dingen lassen, zum Vestungs-Bau auf eine, den Umständen nach, zu determinirende Zeit condemniret werden.

Articulus 80.

Sollte sich aber jemand dazu gebrauchen lassen, daß er, um ein gewisses Geld oder Geldes Wehrt, es sey viel oder wenig, einen andern Soldaten, oder sonst einen Fremden, oder einheimischen Unterthan gar ums Leben bringen wollte, derselbe soll, da auch nur die blosse Unterstehung, ohne die würkliche That oder derselben Vollstreckung, herausbricht, nebst demjenigen, der ihn dazu vermogt hat, mit dem Schwerdt, dafern aber das Laster

ster gar vollbracht wäre, mit dem Rade vom Leben zum Tode gerichtet, und der Cörper darauf geflochten werden.

Articulus 81.

Aller Ehrenrührigen Scheltworte, Schmähens und Schändens sollen so wohl Officiers als Soldaten sich gänzlich enthalten, noch jemanden, er sey auch Soldat, oder nicht, damit beleidigen. Sollte aber desfalls einer zu klagen rechtlich verursachet werden, alsdann soll solcher muthwilliger Schänder und Injurant dem beschwerten injuriirten Theile, nach Befindung der Unschuld und des Kriegs-Gerichts Erkänntniß, einen Wiederruf und christliche Abbitte zu thun schuldig seyn, auch wohl überdem ein Gemeiner mit dem hölzernen Pferde, ein Unter-Officier mit dem Pfahl, und ein Ober-Officier oder höherer mit Arrest, oder nach Befinden Cassation bestrafet werden, und bleibt auch in diesem Fall dem Beleidigten die erlittene Injurie zu Gelde zu taxiren unbenommen.

Titulus XIII.

Von Todschlag und Mord.

Articulus 82.

Insgemein sollen alle muthwillige und vorsetzliche Todschläge, sie geschehen, mit wasserley Gewehr, und auf was Art und Weise sie wollen, nach Göttlichen Gesetzen, und Kaysers Carl des Fünften Peinlicher Hals-Gerichts-Ord-

nung, ohnnachläßig mit dem Schwerdt am Leben gestrafet werden.

Articulus 83.

Solte aber ein Todschlag ohne Vorsatz, entweder aus grober Unvorsichtigkeit, oder zufälliger Weise, oder durch eine abgedrungene Nothwehr geschehen, oder sonst die Umstände variiren, so wird selbiger nach Innhalt Kayserß Carl des Fünften Peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung, gestraft oder absolviret, und das Kriegs-Gericht im Erkennen dahin verwiesen.

Articulus 84.

Würde es sich unter Unseren Truppen begeben, daß die Eltern ihre Kinder, oder die Kinder ihre Eltern, oder auch die Eheleute einander ermordeten; so sollen dieselbe mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht werden. Dafern aber jemand an seinem Bruder oder Schwester, oder so nahen Blutsfreunde und Verwandten, mit welchem er, besage der Rechte, keine Heyrath treffen kann, eine vorsetzliche Mordthat begehen würde, der soll mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet, und der Kopf auf einen Pfahl gestecket werden.

Articulus 85.

Wird jemand durch Gift umgebracht, so soll der Thäter, wo es eine Mannsperson ist, aufs Rad geleget, ein Weibsbild aber zur Säckung verurtheilet werden, nebst denen,

denen, so darin gewilliget, oder dazu gerathen und behülflich gewesen.

Articulus 86.

Daferne jemand vorsetzlich und böslich einen Selbstmord begehen würde, soll dessen Leichnam, ohnangesehen des vorigen Standes oder Würden, durch des Scharfrichters Knecht, ausser dem Lager oder der Stadt, auf einen unehrlichen Platz eingescharret werden.

Titulus XIV.

Von Brand, Raub und Diebstahl.

Articulus 87.

Keiner soll sich unterstehen, ohne Ordre, auf Marschen oder sonsten, in einer Stadt oder Dorf, vielweniger in Kirchen, Hospitälern, Schulen, und Mühlen Feuer anzulegen oder anlegen zu lassen: wer muthwilliger oder vorsetzlicher Weise hiewider handelt, derselbe soll, nachdem der dadurch verursachte Schade nach Möglichkeit erstattet worden, als ein Mordbrenner lebendig verbrannt werden.

Articulus 88.

Sollten aber durch unachtsames Verwahrlosen und Schuld der Officiers oder Gemeinen, dergleichen Feuersbrünste in den Quartieren aufkommen, so sollen dieselbe alsdann schuldig seyn, den Schaden, nach richterlicher

Erkänntniß, dem Beschädigten zu ersetzen, und überdem willkührlich gestraft werden.

Articulus 89.

Ebenmäßig, und, wie in dem vorhergehenden Articul gemeldet worden, soll es gehalten werden, wann jemand den Unterthanen die Häuser, Planken, Zäune und dergleichen abbricht oder abbrechen lässet, es wäre dann, daß es im Felde die ohnumgängliche Nothdurft also erfodert hätte.

Articulus 90.

Auch sollen die Officiers und Soldaten den Unterthanen an bestellten Aeckern, Wiesen, Gärten und allerley Früchten, ohne Noth und Ordre keinen Schaden zufügen oder zufügen lassen: wer solches thut, oder da er es verbieten oder verwehren können, es nicht gethan, soll nicht allein den Schaden bezahlen, sondern noch dazu willkührlich gestrafet werden.

Articulus 91.

Desgleichen soll keiner in Feindes Landen, es sey an welchem Orte, und in welchem Gebiete es wolle, ohne Unseren oder Unsers commandirenden Generals Special-Befehl, Feuer einwerfen lassen: wer dawider handelt, der soll, auf des Ober-Kriegs-Gerichts Erkänntnis, so wohl wegen des Schadens und Nachtheils, so im Kriegs-Wesen, auch Unserm oder Unsers commandirenden Generals Vorhaben ver-

ursa-

ursachet worden, als auch des Vortheils und Nutzens halber, so der Feind dadurch bekommen, der Sachen Beschaffenheit nach, am Leibe oder am Leben bestraft werden.

Articulus 92.

Kein Officier oder Gemeiner soll einen Menschen, er sey Unser Unterthan, oder nicht, berauben, oder ihm das geringste mit Gewalt abnehmen, es sey auf freyer Strasse, im Marschiren durchs Land, oder auch in Vestungen, Städten, Dörfern und Lägern: wer hiewider handelt, soll nächst Erstattuug des geraubten, mit dem Schwerdt gerichtet, und dessen Kopf auf den Pfahl gestecket, sollte aber zugleich Verwundung oder Mord dabey vorgehen, soll der Thäter mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht werden.

Articulus 93.

Wann ein Officier hiezu durch die Finger sehen, darin willigen, von den geraubten Sachen, Gütern und Pferden, participiren, genieſſen, oder auf einerley Gestalt Anlaß darzu geben würde, derselbe so wohl, als jeder andere Mithelfer oder Participant, soll mit gleicher Strafe, als ein Strassenräuber und Mörder beleget werden.

Articulus 94.

Da einer in Feindes Landen, wider Verbot, Pferde, Vieh und anders raubet und stiehlet, wie auch denenjenigen etwas abnimmt, so dem Lager Vestungen und

Städten allerley Proviant und Waaren zuführen, dieselbige Waaren hinweg wirft oder sonsten verdirbet, der soll ohnnachläßig am Leben gestraft werden.

Articulus 95.

Wer auf dem Marsch, Fouragirung oder sonsten etwas findet, es sey Pferde, Zeug, Gewehr, oder etwas anders, der soll bey seinen Officiern solches anzugeben gehalten seyn, und das gefundene bey der Estandarte oder Fahne vier und zwanzig Stunden verbleiben lassen, damit es bey der Parole könne kund gethan werden, wer anders thut, soll, nach dem Werth der Sachen, willkührlich bestraft werden.

Articulus 96.

Welcher denenjenigen, so die Wache paßiren, Holz, Trinkgeld, Waaren, Victualien, oder sonst etwas mit Gewalt ohnerlaubter Weise abnimmt oder abzwinget, der soll, auf Erkänntniß und Gutbefinden des Kriegs-Gerichts, nach Bewandnis der Sachen und des Werths, mit Gassenlaufen oder sonst gestrafet werden.

Articulus 97.

Damit nun solches Rauben und andere vorbemeldete Unthaten desto besser verhütet, und die Thäter zur gebührenden Strafe gezogen werden können, so sollen jeden Orts commandirende, oder in der Nähe liegende Officiers, wann die Beraubte, sie seyn Einheimische oder Fremde, sie darum an-

anrufen, oder die That nur ohne das vor sie kommt, ohne weitere Klage, dem Räuber schleunig nacheilen, ihn ergreifen, und in wohlverwahrliche Haft bringen lassen. Da sich jemand dessen wegerte, und sich nicht gnugsahm würde entschuldigen können, der soll dem Beraubten Erstattung thun, und zugleich in willkührliche Strafe verfallen seyn.

Articulus 98.

Sonsten, wann einer eines gemeinen Diebstahls bezüchtiget und überwiesen würde, so sollen die geringern Diebstähle, und zwar der erstere, wann der Dieb dessen Erstattung thun kan, mit dem Gefängnis oder Sprenger, sonsten aber mit dem Gassenlaufen bestraft werden.

Articulus 99.

Würde jemand zum andernmahl einen geringen Diebstahl begehen, und er könnte das Gestohlene oder dessen Werth wieder erstatten, der soll mit starkem Gassenlaufen, sonsten aber mit Sechsmonatlichem Vestungs-Bau bestraft werden.

Articulus 100.

Stiehlet aber jemand zum drittenmal, und hätte sich die an ihm vorhin exequirten Strafen nicht zur Warnung und Besserung dienen lassen, es beliefen sich auch solche drey Diebstäle über fünf Ducaten, und also auf einen grossen Diebstal, der soll zum Strange verurtheilet, wäre aber der Werth der drey Diebstäle unter fünf Ducaten, so

soll der Dieb, als ein incorrigibler Missethäter, zum Vestungs-Bau auf Lebens-Zeit condemniret werden.

Articulus 101.

Würde jemand zum erstenmal über fünf Ducaten an Werth stehlen, und also einen grossen Diebstal begehen, derselbe soll, wann die Wiedererstattung nicht geschehen kann, zum Strange, im Fall aber solche geschiehet, zum zehnjährigen Vestungs-Bau condemniret werden.

Articulus 102.

Wann ein Diebstal mit Einbrechen oder Einsteigen, oder mit gewafneter Hand geschiehet, so soll derselbe, er sey groß oder klein, der erste, zweyte oder dritte, ohnangesehen die Widererstattung, mit dem Strange bestrafet werden; es wäre dann, daß keine Vergewaltigung oder Verletzung dabey geschehen, alsdann der Dieb, nach Befinden und Erkänntnis des Kriegs-Gerichts, mit starkem Gassenlaufen und Vestungs-Bau auf Zeitlebens, oder mit Verlust der rechten Faust zu bestrafen.

Articulus 103.

Diejenige, welche den Pflug, Mühlen, Kirchen, Kirchhöfe, Clöster, Hospitäler, Armen-Kasten, Herrschaftliche Rentereyen oder Cassen bestehlen, sind, nach vollbrachter That, mit dem Strange, falls sie aber an der Ausführung des Diebstals verhindert würden, mit Verlust der rechten Faust zu bestrafen; So ferne aber einer bey solchem Kirchen-Pflug-

Müh-

Mühlen- oder Cassen-Raub einen Mord beginge, soll der Thäter mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht werden.

Articulus 104.

Mit der Strafe des Stranges sollen auch diejenige bestrafet werden, so die Artillerie- Munition- Gewehr- Rüst- und Zeug-Cammer, oder Zeug-Wagen in Garnisonen und im Felde, desgleichen Proviant, Pferde von Unsern Truppen, und was Uns sonst zuständig ist, bestehlen und verpartieren, wie geringe auch der Diebstal seyn mögte.

Articulus 105.

Wer auf Feld- und Garten-Dieberey betreten, oder deren überführet wird, soll zum erstenmal mit scharfem Gassenlaufen, wenn aber das Verbrechen zum zweytenmal widerholet würde, mit dem Karrenschieben, nach Beschaffenheit des Verbrechens, bestraft werden.

Articulus 106.

Wer sich in Unsern Gehegen und Wildbahnen, desgleichen in Unserer Landsassen und anderer Privat-Leute Feldern und Gehölzen, des Jagens, Hetzens, Schiessens, und andern Nachstellens des Wildes, wie auch in Unsern, Unserer Landsassen, auch der Städte und anderer Privat-Leute Teichen und Hege-Wassern des Fisch- und Krebs-Fanges unternimmt, es sey mit Angeln, Körben, Garnen oder auf andere Art, der soll mit scharfem Gas-

senlaufen, Karrenschieben, und anderen schweren Leibes-Strafen beleget werden.

Articulus 107.

Wenn jemand seinem Wirth, bey dem er einquartieret ist, desgleichen ein Diener oder Knecht seinem Herrn, sonder Erbrechung und gefährliche Aufmachung der Behältnisse, etwas stehlen, veruntreuen oder entwenden würde, so soll derselbe, ohne einigen Unterscheid des Werths des Entwandten, und ohne Ansehung der sonst mildernden Umstände, folglich ohne Ausnahme und Gnade mit dem Karrenschieben, nach Befinden auf Jahre, oder auf Lebens-Zeit; wer aber einen Kasten, eine Thüre, Chatoulle, oder andere Behältnisse in seinem Quartier, entweder mit des Wirths eigenem, oder mit nachgemachten Schlüsseln, oder sonst auf einige Weise aufmachen, erbrechen und daraus etwas wegnehmen würde, es mag der Diebstahl vollführet, oder gestöhret und nicht vollführet, groß oder klein, der erste, oder der andere seyn, und restituiret werden, oder nicht, soll ohne Gnade mit dem Strange am Galgen bestrafet werden.

Articulus 108.

Da ein Kamerade dem andern, dem er insonderheit treu zu seyn schuldig ist, das Seinige veruntreuet, bestiehlet, oder durch einen andern stehlen, wegnehmen und entwenden lässet, und es beliefe sich der Werth des gestohlenen auf fünf Species-Reichsthaler, und das Gestohlene könnte nicht erstattet werden, oder es bestünde in

Wehr

Wehr und Waffen, Kraut und Loth, oder anderer Geräthschaft, so von Uns oder Unsern Officiern zu Unserm Dienst gegeben, es sey alsdann wenig oder viel; so ist der Dieb mit dem Strange vom Leben zum Tode zu bringen, im Fall aber der Wiedererstattung, oder da der Werth des gestohlenen Privat-Guthes unter fünf Species-Reichsthaler sich belaufen sollte, ist der Dieb auf Lebens-Zeit mit dem Karrenschieben zu bestrafen.

Articulus 109.

Wenn jemand auf der Wache in der Corps de Garde seinen Cammeraden bestiehlet, oder gar auf dem ihm anvertraueten Posten etwas entwendet und wegstiehlet, es sey wenig oder viel, der soll am Leben gestraft werden.

Articulus 110.

Da aber jemand den Diebstahl zu vollführen verhindert würde, so soll derselbe nichts destoweniger vor das Krieges-Recht gestellet, und zu behöriger Strafe gezogen werden.

Articulus 111.

Alle und jede, welche zum Diebstahl mit Rath und That geholfen, sollen, nach Befindung der Sache und Umstände, den Dieben gleich gestrafet werden.

Articulus 112.

Welche aber zum Diebstahl jemand anreizen, oder die Diebe häusen und herbergen, sollen, nach Befindung

der Sache, am Leibe, oder mit gefänglicher Haft gestraft, die aber, so das gestohlene Guth verheelen, wissendlich in Bezahlung annehmen, oder kaufen und verkaufen, sollen vorerst, auf geschehenes Erweisen, dem Eigenthums-Herrn das Seinige wieder zustellen, und entweder mit Confiscirung ihrer Güther, oder dem Befinden nach, zu bestrafen seyn.

Titulus XV.

Von zweyfacher Ehe, Ehebruch und Hurerey.

Articulus 113.

Wenn ein Ehemann oder Eheweib, bey Leben des andern Ehe-Genossen, ein ander Weib oder einen andern Mann, ohne ordentliche Ehescheidung, zur Ehe nimmt, und solch Laster betrieglicher Weise, mit Wissen oder Willen vollbringet, so soll die verbotene Ehe caßiret, und der Uebertreter, oder die Uebertreterin mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet, oder dem Befinden nach, an Ehre und Leibe ernstlich bestrafet werden.

Articulus 114.

Für einfachen Ehebruch, da die eine Person verehelichet, die andere aber ledig ist, soll die Verehelichte, es sey der Mann oder das Weib, Vierzig Reichsthaler büssen: da sie solches nicht vermögten, auch es ein Officier wäre, soll derselbe, mit Verlust der Gage, drey Monathe

Arrest halten, ist es aber ein Unterofficier, mit Vierzehentägigem Gefängniß bey Wasser und Brod, und ein Gemeiner mit starkem Gassenlaufen bestraft, das Weib aber durch den Steckenknecht mit Ruthen gestrichen, oder sonst am Leibe gestraft werden; der ledige Theil, so mit dem Verehelichten zu schaffen gehabt, erleget zwanzig Reichsthaler Strafe. Falls er nicht zu bezahlen hat, soll er, nach Unterschied des Standes und Geschlechtes, mit vorgemeldeten Strafen, wann selbige zuvor, der Sache Beschaffenheit nach, gelindert werden, beleget werden.

Articulus 115.

Kommt jemand solcher Gestalt zum andernmahl wieder, so sollen die Strafgelder verdoppelt, und da er solche zu erlegen unvermögend wäre, der verehelichte Officier, mit Verlust der Gage, sechs Monathe Arrest halten, Unter-Officier und Gemeiner aber mit ein- oder mehrjährigem Vestungs-Bau bestrafet, und das Weib mit Ruthen scharf gestrichen, oder sonsten hart gestrafet, bey den Unverehelichten aber diese Strafen, wie im vorhergehenden Articul gemeldet worden, gelindert werden.

Articulus 116.

Kömmt jemand zum drittenmahl wieder, so wird die Geldbusse auf dreydoppelt erhöhet, in Ermangelung dessen soll der verehelichte Officier ohne Abschied caßiret, Unter-Officier und Gemeiner mit Lebenslangem Vestungs-Bau, und das Weib mit Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung bestraft, mit den Unverehelichten aber

es auf gleiche Weise, wie beym ersten Ehebruch gemeldet, gehalten werden.

Articulus 117.

Kömmt jemand solcher Gestalt zum viertenmahl wieder, oder zwo verehelichte Personen treiben mit einander Ehebruch, die sollen mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet werden.

Articulus 118.

So auch jemand eines andern Eheweib, oder eine unverläumdte, Jungfrau wider ihres Ehemannes, oder des Vaters Willen unehrlicher Weise entführet, derselbe soll, ohnerachtet die Entführte ihren Willen darein gegeben, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet, die Mithelfer auch, nach Beschaffenheit der geleisteten Hülfe, gleichfalls am Leben bestrafet, oder mit anderer proportionirten schweren Strafe beleget werden.

Articulus 119.

Wer eine Frauensperson, sie sey jung oder alt, auch welcher Condition sie wolle, wider ihren Willen mit Gewalt schändet und nothzüchtiget, derselbe hat das Leben verwürket, und soll, daferne er das Laster würklich vollbracht hätte, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet, im Fall aber die Frauensperson sich sein erwehret, und von solcher Beschwerniß errettet hätte, nach Gelegenheit

und

und Gestalt der Personen und unterstandenen Missethat, willkührlich, jedoch nachdrücklichst gestrafet werden.

Articulus 120.

Beginge jemand eine Blutschande in ab- oder aufsteigender Linie der Blutsfreundschaft, als unter leiblichen Eltern und Kindern, der oder dieselben sollen mit dem Schwerdt am Leben gestrafet, in der Seiten Linie der Blutsfreundschaft aber, und zwar in den beyden ersten Gradibus, als unter Brüdern und Schwestern, Vater- und Mutter-Brüdern oder Schwestern, wie auch in der ab- oder aufsteigenden Linie der Schwägerschaft, als unter Stief- oder Schwieger-Eltern und Kindern, mit dem Staupenschlag und ewiger Landes-Verweisung, oder Vestungs-Bau auf Zeitlebens, und endlich in den übrigen verbotenen Gradibus der Blutsfreundschaft, wie auch Seiten-Linien der Schwägerschaft, nach Befinden, mit Landes-Verweisung, Zuchthause, Geld- und Gefängniß-Strafe beleget werden.

Articulus 121.

Da jemand eine Sodomiterey oder abscheuliche Unkeuschheit wider die Natur begangen, der soll mit Feuer verbrannt werden.

Articulus 122.

Wann ledige Personen mit einander sich fleischlich vermischen, es sey das Weibsbild vorhin geschwächet oder nicht, so soll ein Officier, und wer ihm gleich, Zwölf Reichsthaler Strafe erlegen, ein Unter-Officier oder Gemeiner aber nach Proportion büssen; oder, da er die Geld-

Busse zu erlegen nicht vermag, nach Befinden mit Gefängniß, oder anderer Leibes-Strafe angesehen, auch bey jedesmahliger Wiederholung des Verbrechens, die Strafe verdoppelt werden.

Articulus 123.

Insgemein soll alle Unzucht, Koppeley, und was dem mehr anhängig, ernstlich verboten seyn. So jemand dawider handelt, der oder dieselben sollen nach Gelegenheit der Mißhandlung gestraft werden.

Articulus 124.

Keine Concubinen oder Huren sollen weder im Felde und Lager, noch in Garnisonen, bey willkührlicher Strafe so wenig bey Officiern, als gemeinen Soldaten geduldet werden. Da aber jemand dergleichen Person bey sich hätte, und sie, auf geschehene Verwarnung, nicht von sich lassen wollte; so soll derselbe als ein Hurer mit Geld-Busse oder Arrest bestraft, das Weibsbild aber durch den Profoß aus dem Lager oder der Garnison verwiesen, und, da sie sich wieder einfindet, mit schimpflicher Strafe beleget, die ansteckende Huren aber sogleich bis aufs Hemde ausgezogen, und mit schimpflicher Strafe verwiesen, zum zweytenmahl aber vom Scharfrichter ausgestrichen, auch nach Befinden, nach einem Spinnhause gebracht werden.

Titulus

Titulus XVI.

Von Verlob- und Verehelichung.

Articulus 125.

Kein Regiments- oder anderer Ober-Officier soll, ohne Unser Vorwissen und Consens sich verehelichen, sondern sich dieserhalb bey seinem Chef melden, und von demselben zuvörderst Unsere Permißion erwarten: Würde jemand, solcher Permißion unerwartet, eigenmächtig sich ehelich verloben, solche Ehe-Verlobung soll, ob es gleich sonsten in den übrigen Stücken seine Richtigkeit damit haben, oder auch eine eidliche Versprechung, der Beyschlaf und die Schwängerung dazu gekommen seyn möchte, dennoch ohne Ansehen der Person in der That null und nichtig geachtet, und der Contravenient mit Degradation, im Fall aber auch zur würklichen priesterlichen Copulation schon geschritten wäre, mit Cassation bestrafet werden.

Articulus 126.

Desgleichen soll kein Unter-Officier noch Gemeiner sich unternehmen, ohne des Chefs vom Regiment, worunter er stehet, Vorwissen und Consens, in eine ordentliche Ehe-Verlobung sich einzulassen, sondern sich dieserhalb bey seinem Capitain melden, und von demselben des Chefs vom Regiment Permißion erwarten; widrigenfalls soll es in Ansehung des Eheversprechens, wenn gleich die Copulation hinzugekommen, ebenmäßig, wie im vorigen Artikel gemeldet ist, gehalten, und der Contravenient mit Gassen-Laufen, oder einjährigem, daferne er aber sich bereits heimlich in-

oder ausserhalb Landes so gar copuliren lassen, mit zweyjährigem Vestungs-Bau bestrafet, und die Frauen als Huren durch den Stecken-Knecht vom Regiment und aus der Garnison gejaget, oder nach Befinden mit dem Spinn-Hause, im ersteren Fall auf ein Jahr, und im letzteren auf zwey Jahre abgestrafet werden.

Articulus 127.

Gestalten dann kein Prediger, bey Entsetzung seines Dienstes, einen Officier, Unter-Officier oder Gemeinen copuliren soll, es habe denn der Officier Unsern, die andern aber von dem Chef des Regiments den Consens vorzulegen, auch die Braut-Leute beyderseits, daß sie ledige Personen, wie auch, daß die Eltern oder Vormündere mit der Heyrath einig seyn, gute Zeugnisse vorzuweisen: als ohne welche Zeugnisse die Verlöbnisse derer von Unseren Truppen nicht weniger, als anderer Civil-Personen ungültig seyn, und ihnen kein Consens ertheilet werden soll.

Articulus 128.

Gleichergestalt soll einjeder, der um einen Consens ansuchet, seinem Chef die Person, welche er zu heyrathen gedenket, anzeigen, und dieser alsdann gehalten seyn, sich der Person Herkommens und Wesens halber zu erkundigen, ob sie auch etwa allzu pauvre sey, oder wenigstens durch ihrer Hände Arbeit sich nicht ernähren könne, als wodurch der Mann nur ruiniret würde, und, auf vorhergehende solche Befindung, die Heyrath nicht erlauben, weniger gestatten, daß jemand sich an eine berüchtigte Hure verlobe, sondern im

Fall

Fall der Kerl nicht von ihr lassen wollte, ihn in die Wache, auch wol gar in die Eisen so lange setzen lassen, bis er zu andern Gedanken gekommen, und da er durch dieses Mittel nicht abgehalten werden könnte, ihn ohne Abschied caßiren.

Titulus XVII.

Von Deserteurs, Feldflüchtigen und Ausreissern.

Articulus 129.

Wer von einem Regiment, Battaillon oder Compagnie, worunter er gehöret, sich wegzubegeben Willens ist, derselbe soll zuvor seine Erlassung und gebürlich Passeport erhalten. Wer anders thut, und ohne Abschied heimlich davon läuft, derselbe soll, wann er durch die sofort auf allen Strassen nachzuschickende nicht wieder einzuholen ist, Krieges-Gebrauch nach, durch öffentlichen Trommelschlag in sechs Wochen Zeit dreymal citiret, und daferne er sich einfindet, vors Krieges-Recht gestellet, und dorten, was Rechtens, gesprochen, im Nicht-Erscheinungs-Fall aber dessen Name öffentlich an die Justitz geschlagen, und er, da er künftig wieder ertappet wird, wann er zum erstenmal desertiret, durch 300 Mann 24mal Gassenlaufen, zum andernmal 24mal Gassenlaufen und mit dem Vestungsbau auf Zeitlebens, zum drittenmale aber mit dem Strange bestrafet werden.

Articulus 130.

Gleiche Strafe ergehet über den, welcher ohne Erlaubniß von einem Regimente oder Compagnie zu der andern

gehet, oder nimmt an einem andern Orte Dienste oder Werb-Gelder, ehe er von dem ersteren seinen richtigen Abschied erhalten hat.

Articulus 131.

Welcher Deserteur jemanden anders mit debauchiret, oder zu solchem Ende sich engagiret gehabt, der soll, wann gleich die Desertion nicht zur vollkommenen Ausführung gekommen, dennoch wenigstens mit 36maligem Gassen-Laufen und schimpflicher Verweisung vom Regimente, falls er aber schon würklich aus der Garnison gekommen, wann nach Beschaffenheit seiner Desertion, die Strafe des Stranges nicht ohnehin schon Statt hat, dennoch wenigstens mit dem Vestungs-Bau auf Zeitlebens bestrafet werden.

Articulus 132.

Wer von der Schildwache desertiret, soll am Leben gestrafet werden.

Articulus 133.

Wird jemand im Felde von fliegender Fahne oder Estandarte abtrünnig, soll er am Leben und Ehre gestrafet werden, da er aber immittelst von jemanden verwundet, oder in der Flucht getödtet würde, soll demjenigen, der ihn solchergestalt verwundet oder getödtet, nichts darum geschehen, sondern derselbe ungestraft bleiben.

Articulus 134.

Welche Regimenter oder Compagnien mit dem Feinde zu treffen kommen, und alsdann oder auch im Sturme

und

und Belagerungen, ihr Devoir nicht thun, sondern die Flucht nehmen oder abziehen, ehe sie mit dem Feinde ein Treffen geliefert, und von demselben niedergeleget oder zurückgetrieben worden, oder sonst ihr Möglichstes und Aeusserstes zu der Feinde Abbruch gethan, sollen vor dem Ober-Kriegs-Gerichte zu Recht stehen.

Articulus 135.

Würde der Mangel hierinn bey den Officiern und Befehlshabern verspühret, die sollen als infam caßiret werden, und Ehre, Leben und Guth verwürket haben.

Articulus 136.

Befünde es sich, daß die Befehlshaber und Gemeine hierinnen zugleich mißhandelten, so soll es wegen der Befehlshaber, bey voriger angedeuteten Strafe verbleiben, von den Gemeinen aber der zehnte Mann, den das Looß treffen wird, aufgehenket, die übrigen aber zu Schelmen gemacht und weggejaget werden.

Articulus 137.

Daferne aber einer oder mehrere unter selbigen vor dem Ober-Kriegs-Gericht erweißlich darthun würden, daß ihnen für ihre Person hierinnen keine Schuld beyzumessen sey, dieselben sollen auf solchen Fall ihre Unschuld billig zu genieſſen haben.

Articulus 138.

Ebenmäßig soll es mit den Truppen, Fahnen und Estandarten gehalten werden, welche Feld-Schanzen,

Batterien und Redouten, oder andere ihnen anvertrauete Posten und Oerter in Kriegs-Zeiten verlassen, es wäre dann, daß sie zur Defension derselben ihr Aeusserstes gethan, und kein Entsatz oder anderweitige Conservation für sie zu erwarten gewesen. Wer aber in Friedens-Zeiten dergleichen ihm anvertrauete Oerter ohne redliche Ursachen quitiren wird, soll am Leibe schwerlich gestraft werden, und, bey öfteren Wiederkommen, seine Ehre verwürket haben.

Articulus 139.

Wer in einer Action mit dem Feinde zuerst die Flucht nimmt, und rennet von seiner Fahne oder Estandarte, also, daß er dieselbe nicht bis auf den letzten Bluts-Tropfen defendiret, oder seinen Posten verlässet, oder nur zu weichen anfängt, und aus Reihen und Gliedern tritt, soll, wenn er ergriffen, am Leben gestrafet, mag auch in der Flucht frey und ohne Ahndung getödtet werden: da er aber entkömmt, soll er zum Schelm verurtheilet, dafür öffentlich ausgerufen und angeschlagen, zudem Vogelfrey gemacht, und sein Guth confisciret werden.

Articulus 140

Wäre es so übel, daß ein ganzes Regiment, Bataillon, Esquadron oder Compagnie, mit Hintenansetzung seines Eydes und Pflichten, feldflüchtig und abtrünnig würde, entweder da man mit dem Feinde würklich zu thun hat, oder sonsten dergestalt, daß es aus solcher Untreue und Zagheit sich abwärts hält; alsdann sollen selbige, wofern nicht Wir, oder, der das Ober-Commando führet,

führet, nach Gelegenheit der Zeit, des Ortes und der Sicherheit, eine andere Entschliessung wider solche Eydes-Vergessene fassen, dreymal nach einander vor Recht citiret, und zwischen jeder Ladung ihnen so lange Frist gesetzet werden, als zur Comparition nöthig befunden wird, kann ihnen auch sicher Geleite, ab- und zu zuziehen, verstattet werden, um ihre Sache, so sie es können und vermögen, zu vertheidigen. Kommen sie nun, und das Kriegs-Gericht befindet, daß sie wider Eyd und Pflicht, oder sonsten unredlich und übel gehandelt, sollen sie nach den Kriegs-Articuln und ihrem Verdienst verurtheilet, doch das Geleite ihnen unverbrüchlich gehalten werden: stellen sich selbige aber nicht ein, und die Sache wäre dennoch gewiß und kundbar, sollen sie nichts destoweniger für unredlich erkläret, Vogelfrey gemachet, auch ihre Güther, wie oben gemeldet, confisciret werden.

Articulus 141.

Derjenige, welcher sich, ohne überwältiget zu seyn, gefangen giebet, so lange noch eine Hoffnung ist, daß der Haufen, bey welchem er sich findet, sich defendiren könne, soll nach des Kriegs-Rechts Erkänntniß, an Ehre und Leib gestraft, auch ohne Paß verwiesen werden.

Articulus 142.

Sollte einer sich unter währendem Sturm, Attaque oder Scharmützel für krank oder bleßirt ausgeben, desfalls niederfallen, liegen bleiben oder zurückgehen, und es fünde sich hernach das Gegentheil, dem soll, wenn es ein Gemeiner, der Degen gebrochen, derselbe mit Ruthen

scharf ausgehauen, und als infam caßiret; falls es aber ein Unter-Officier, Ober-Officier, oder desgleichen, der Degen gebrochen, und er auf gleiche Weise caßiret werden.

Titulus XVIII.

Von Capitulation und Accord mit dem Feinde.

Articulus 143.

Wann Regimenter oder Compagnien, ohne Unsern, oder Unsers commandirenden Generals Vorbewust und Befehl, mit dem Feinde in einen Tractat und Handel sich einlassen, und solches mit guten Gründen und Umständen erwiesen würde, so sollen die Befehlshaber, so daran schuldig sind, am Leben, Ehre und Guth gestrafet, von den Gemeinen aber der zehnte Mann nach dem Looß gehänket, und die übrige zu Schelmen gemacht werden: kann sich jemand entschuldigen, daß er sich dessen nicht theilhaftig gemachet, sondern mit Ernst dawider geredet, auf solchen Fall wird er billig schadlos gehalten, und hätte es zu genieſſen, wann etwa Gelegenheit zu seiner Beforderung vorfallen dürfte.

Articulus 144.

Da aber solche Missethäter nicht habhaft zu werden stünden, soll mit ihnen, wie mit den Feldflüchtigen procediret, und ihre Güther confisciret werden, wovon die

Hälfte

Hälfte Uns, und die andere Hälfte dem Staate heimgefallen seyn soll.

Titulus XIX.

Von Uebergabe der Vestungen oder anderer anvertraueten Posten.

Articulus 145.

Wann eine Vestung, oder anderer haltbarer Posten, in welchem jemanden das Commando anvertrauet worden, dem Feinde ausser der höchsten Noth, bevor alle möglichste Resistance geschehen, und ohne Unsere Ordre, falls selbige zu haben, übergeben oder aufgeben würde, so soll der Commandant und Befehlshaber solchen Postens infam caßiret, und nach Befinden am Leben, Ehre und Guth gestrafet werden.

Articulus 146.

Da auch der Commandant eines solchen belagerten und attaquirten Platzes und Vestung einen seiner unterhabenden Officiers oder Soldaten von Aufgabe derselben reden, oder mit andern davon rathschlagen höret, oder dessen sonst gewahr wird, soll er dieselbe zur Haft ziehen, oder, da es anders nicht seyn kann, sie bey Zeiten, wie er vermag, aus dem Wege zu räumen schuldig seyn.

Articulus 147.

Immaaßen niemand in einer Belagerung Rathschlag halten, vielweniger sich vernehmen lassen soll, den Platz

oder Vestung dem Feinde zu übergeben, und selbige zu überlassen, oder sich wegern zu fechten, und sein Leib und Leben bis aufs äusserste zuzusetzen, und nach Erfordern zu arbeiten, weniger andere mit Reden oder Thätlichkeit zur Defension zaghaft zu machen: wer hiewider handelt, soll ohngesäumt und ohne alle Gnade, als ein meineydiger Meutenirer am Leben gestraft werden.

Articulus 148.

Sollte sich etwa begeben und erwiesen werden, daß des Commandanten nachgesetzte Officiers und gemeine Soldaten ihn die Vestung oder den Posten aufzugeben gezwungen, oder dazu gerathen und verleitet hätten; so sollen alle Officiers, so an solcher That schuldig, oder in solchen Zwang, mit eingewilliget haben, am Leben, Ehre und Guth gestrafet, von den Gemeinen aber der zehnte Mann nach dem Looß aufgehangen, und die übrigen zu Schelmen gemachet, und aus Unsern Landen verwiesen werden.

Articulus 149.

Würden aber die Chefs der Regimenter und Compagnien ohne Zurathen nur bloß geschehen lassen, daß der Commandant ohnzeitig accordirte, und denselben nach Möglichkeit nicht abrathen und abmahnen, sollen dieselbe ihrer Ehren und Chargen verlustig seyn.

Articulus 150.

Sollten die Officiers und Soldaten, die ein solches begangen, sich bey dem Feinde gutwillig unterstellen, man

man würde aber derselben wieder habhaft, so sollen sie, so viel man ihrer wieder bekommt, gehenket werden.

Articulus 151.

Und damit die Ursachen, zu welcher Zeit und Gelegenheit der Commandant und Befehlshaber eine Vestung oder ihm anvertraueten Posten ohne Verantwortung aufgeben möge, und derselbe desfalls für entschuldiget und schadlos gehalten werden solle, hiebey kund gemachet werden, so sind folgende Begebenheiten zu erwägen, ausser deren hinlänglicher Erweisung keine Entschuldigung Statt finden soll: als nemlich die äusserste Hungersnoth, da alles, wovon ein Mensch leben könnte und möchte, wem es auch gehöre, verzehret ist, folgends, da alles, was zu bekommen gewesen, vernünftig und auf das kärgste und sparsamste ausgetheilet worden, auch nichts mehr in Public- oder Privat-Häusern zu finden ist, und solcher Mangel bey Zeiten gemeldet worden: imgleichen da aller Schutz und Munition benommen und verbraucht, auch kein Succurs und Entsatz, als wofür die nächst dabey liegende Befehlshaber gebührend sorgen sollen, zu hoffen ist, auch solcher Mangel bey Zeiten gemeldet worden: und dann drittens, wann unausbleiblich zu vermuthen gewesen, daß die Vestung oder Platz gleichwohl in kurzer Zeit mit Verlust des ganzen Kriegs-Volkes in die Hände des Feindes gerathen müssen.

Titulus XX.

Von Verrätherey und mit dem Feind gepflogener Gemein- und Kundschaft.

Articulus 152.

Welcher Befehlshaber oder Gemeiner Uns, Unsern Herzog- Fürstenthümern und Landen einigen Schaden durch Verrätherey zuzufügen sich mit andern verbindet, oder darein williget, der soll als ein Ehrloser und Meineydiger, ob er gleich solch Schelmstück nicht vollbringet, unnachläßig mit dem Strang und Rade, derjenige aber, welcher davon Wissenschaft gehabt, und es nicht alsobald entdecket, auch am Leben gestrafet werden.

Articulus 153.

Welcher Befehlshaber oder Gemeiner Unsern Feinden einige Kundschaft, es sey auf was Weise es wolle, giebet, oder mit denselben, deren Trompetern oder Trommelschlägern, ohne Unsern, oder Unsers commandirenden Generals oder Commandanten Vorbewust und Befehl, es sey im Felde, Garnison oder Vestungen, oder an was Ort oder Stelle es immer wolle, Sprache hält, oder mit ihnen Briefe oder Bothschaft wechselt, der soll ohnnachläßig, Leben, Ehre und Guth verlohren haben.

Articulus 154.

Wer verrätherische Zeichen, Schiessen, oder andere dergleichen Sachen vornimmt oder darein williget, der hat

hat Ehre und Leib, auch Leben, nach Gelegenheit der Sachen, verbrochen.

Articulus 155.

So jemand falsche und verrätherische Zeitungen führet und ausbringet, wodurch unter Unsern Soldaten Zaghaftigkeit entstehen könnte, derselbe ist Leibes-Strafe unterworfen: wann aber sonsten Zeitungen vom Feinde können erhalten werden, soll einjeder selbige geheim zu halten, und demjenigen, so das Commando hat, dieselbe alsofort zu entdecken schuldig seyn.

Articulus 156.

Wer aber in Friedens-Zeiten falsche Zeitungen ausbringet, durch welche jemand an seiner Ehre oder sonst Schaden leiden könnte, der soll vor das Kriegs-Recht gestellet, und nach Befinden, auch nach seinem Stande, mit Degradation, Wasser und Brodt, oder Gassenlaufen auch willkührlicher Haft beleget werden.

Articulus 157.

Wer dem Feinde die Losung offenbaret, es sey Officier, Gemeiner oder sonst jemand, der soll am Leben gestraft werden: wer sie aber nur einem offenbaret, dem sie nicht zu wissen gebühret, soll mit Wasser und Brodt, oder Gassenlaufen; der die Losung vergessen, oder mit einer unrechten befunden wird, soll unter währendem Kriege, das erste und zweytemal mit Wasser und Brodt,

das drittemal am Leben, in Friedens-Zeiten aber das erste, zweyte und drittemal mit dem hölzernen Pferde und Pfahl, zum viertenmal aber mit Wasser und Brodt oder Gassenlaufen bestraft werden.

Articulus 158.

Gestaltsam dann auch zu dem Ende keiner unter Unsern Truppen des Feindes Farbe im Feldzeichen zu tragen sich erkühnen soll, es sey dann ein solches vom Chef aus gewissen Absichten befohlen.

Articulus 159.

Wer zum Feinde gar überläuft, es sey aus Unser Vestung oder besetzten Oertern, so etwa belagert, oder im Felde, dessen Name soll, nach vorgängiger öffentlichen Ladung, wie im 129. Articul beschrieben, im Fall des Ausbleibens, an die Justitz geschlagen, er ehrlos und Vogelfrey erkläret, seine Güther confisciret, und, da er über kurz oder lang wieder erhaschet würde, er ohne alle Gnade mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden.

Titulus XXI.

Von unzuläßigen Zusammenkünften, Meutereyen und Schlägereyen.

Articulus 160.

Alle verdächtige Zusammenkünfte und Zusammen-Rottirungen, die ohne Wissen und Willen des Commandanten

ten gehalten werden, und wodurch einige Meuterey, Empörung und Aufruhr gestiftet werden könnte, sollen beydes an Befehlshabern und Gemeinen, so dabey gewesen, und zwar ohne Ansehen, ob sie dazu Ursache gehabt oder nicht, in Krieges-Zeiten am Leben, in Friedens-Zeiten aber mit Wasser und Brodt, Gassenlaufen oder Vestungs-Bau nach Befinden gestrafet werden.

Articulus 161.

Es soll auch kein Officier, unter einigerley Prätext und Vorwand, dergleichen Versammlung zulassen, wo er nicht eine gleichmäßige Strafe auf sich laden will.

Articulus 162.

Die Urheber und Anfänger einer Meuterey, vom höchsten bis zum niedrigsten, sollen das Leben verwürket haben, von denen, so mit Worten oder Werken dazu geholfen, der zehnte Mann, den das Looß treffen wird, ohne alle Gnade mit dem Strange vom Leben zum Tode gerichtet, die übrigen aber mit schwerer Leibes-Strafe, oder nach Befinden gefänglicher Haft beleget; so ferne aber der Aufruhr schon zum würklichen Stande, ehe er entdecket worden, gekommen, auch gegen Befehlshabere angefangen, und dann die Aufrührer so gleich sich nicht stillen lassen wollten, sondern es auf das Aeusserste ankommen liessen, alsdann sollen alle Helfers-Helfer auch am Leben würklich gestrafet werden.

Articulus 163.

Wer einige Worte, die zu Aufruhr, Meuterey oder einigem Ungehorsam gerichtet sind, wird von sich hören lassen, soll nach der Sachen Wichtigkeit, auf Befinden und Erkänntniß des Kriegs-Gerichts, am Leben, oder am Leibe, oder sonst exemplarisch bestraft werden.

Articulus 164.

Gestalten denn auch derjenige eine gleichmäßige Bestrafung zu gewarten hat, welcher zum Aufruhr, Meuterey und Ungehorsam gerichtete Reden von andern gehöret, oder auch dergleichen, so dahin ausschlägt, im Werke angestellet gesehen, und solches nicht alsobald einem seiner vorgesetzten Officiers, oder dem Commandanten des Regiments, oder Uns selbst wird angezeiget haben.

Articulus 165.

Welche Regimenter oder Compagnien nicht fort wollen, wann man mit dem Feinde treffen, stürmen, oder einen Ort defendiren soll, wann die Reihe an sie kömmt, oder es sonst Unser Dienst erfordert, und sie dazu commandiret werden, oder auch, die ihre Cameraden nicht gebührlich secundiren, sondern aus Muthwillen, Hartnäckig- und Wiederwärtigkeit, auch aus Furcht und Schrecken stille stehen, oder wohl gar die Flucht nehmen, dieselbe sollen, und zwar der zehnte Mann von ihnen, den das Looß treffen wird, mit dem Strange bestraft, mit den übrigen aber, gleich den Feldflüchtigen verfahren werden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862075955/phys_0076
DFG

Articulus 166.

Es soll auch keine Nation der andern mit Worten oder in der That einigen Spott erweisen, bey schwerer Leibes-Strafe und nach Befinden Haft.

Articulus 167.

Wer im gemeinen Gezänke, Schlägerey oder sonsten seine Landes-Leute und Nationen um Hülfe ruft, und eine Zusammenrottirung und Aufstand dadurch verursachet, der soll, nebst denenjenigen, so ihm zu Hülfe gekommen, nach Bewandniß der Sachen, und daher entstandenen Gefahr, am Leben, oder sonsten am Leibe gestrafet werden.

Articulus 168.

Es soll keiner einen alten Haß oder Zank mit der That oder Worten von neuem beginnen, oder, so lange er in Krieges-Diensten stehet, eifern, sondern die Sache durch die commandirende Officiers vergleichen lassen, oder sich ordentlichen Rechtens bedienen: Liessen aber die Officiers dergleichen Zank und Schlägerey zu, und verhinderten es nicht mit allem Ernst, sollen sie dafür zur Verantwortung gezogen werden.

Artticulus 169.

Solchemnach wird alles Provociren, Duelliren, Schlagen, Balgen und Raufen hiemit ernstlich verboten, und sollen die hiewider handelnde Ober-Officiers überhaupt, und die mit ihnen von gleicher Qualität und wie auch

Unter-Officiers adelichen Standes, nach Innhalt Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden christmildesten Andenkens Duell-Edicts, so hiebey gefügt zu finden, die Unter-Officiers ausser dem Adel, nach Beschaffenheit des Verbrechens, mit Degradation und Verlust der Gage, oder mit Vestungs-Bau, nach Innhalt des 76. und 72sten Articuls, die Gemeine aber mit Gassenlaufen bestraft, auch wegen der Verwundung, Schaden und Unkosten, nach dem Rechten absonderlich geurtheilet werden.

Titulus XXII.

Von Beutemachen und Plündern nach vorgegangenen Actionen, Recontren, und bey Eroberung der Städte, Vestungen und Plätze.

Articulus 170.

Giebet Gott das Glück, daß der Feind aus dem Felde geschlagen würde, sollen ihm alle nachsetzen, und keiner sich des Raubens und Beutemachens unterstehen, bis der Feind gänzlich verjaget, und so lange es geschehen kann, verfolget worden: wer dawider handelt, mag ohne einiges Bedenken von seinem Officier oder Cameraden niedergestossen, oder, da solches nicht geschehen, Uns auch dadurch kein Nachtheil zugefüget wäre, soll derselbe einen Monath lang in Eisen geschlossen, mit Wasser und Brodt gespeiset, und die Beute an die Armen gegeben, da Uns aber Schaden darob zugezogen seyn sollte, nach Befinden am Leben gestraft werden.

Articu-

Articulus 171.

Fällt man dem Feind ins Lager, soll auch niemand, ehe der Feind gänzlich hinausgeschlagen, und auf die Flucht gebracht worden, sich auf das Plündern begeben: sollte jemand dawider handeln, soll es mit demselben gehalten werden, wie in dem vorhergehenden Articul verordnet worden.

Articulus 172.

Wenn eine Vestung oder Stadt mit stürmender Hand erobert wird, soll keiner plündern oder Beute machen, noch sich von dem darinn befindlichen Getränke vollsaufen, sondern warten, bis alle Schutzwehre gänzlich erobert, die Besatzung und Bürgerschaft ihr Gewehr gänzlich niedergeleget, die Quartiere unter die Soldaten ausgetheilet, und Erlaubniß und Ordre dazu gegeben worden: wer sich hierinnen widrig bezeigt, und anders thut, soll entweder mit Eisen und Banden, oder, nach Beschaffenheit der Sachen, mit anderer schweren Leibes- und Lebens-Strafe beleget werden. Plündert jemand, solches soll mit gleichmäßiger Strafe geahndet werden.

Articulus 173.

Es soll keiner Kirchen, Schulen, Hospitäler, oder andere geistliche Stiftungen, in Städten, Flecken oder Dörfern, obschon der Ort mit stürmender Hand erobert worden, ausser Erlaubniß und Befehl, plündern oder berauben, es wäre denn Sache, daß die Besatzung, Bürger oder Bauren sich darinnen retiriret hätten, um

Schaden zu thun, und sich zur Wehr setzen. Wer hiewider thut, soll, gleich einem Räuber, nach Innhalt des 103. Articuls, gestraft werden.

Articulus 174.

Erobert man in einer überwundenen Stadt, Schloß, Flecken oder Vestung, oder auch in des Feindes Lager, Beute, davon gebühret Uns alles Geschütz, Kraut, Loht und Ammunition, so im Vorrath ist, wie auch aller Proviant und Victualien, so in allgemeiner Verwahrung und Häusern befunden wird, und soll solches alles, ohne einige Einwendung, Uns zustehen, folgen und bleiben, wie auch die eroberte Städte, Schlösser, Länder und Leute, welche dann auf keinerley Weise ferner beschädiget, weniger gebrandschatzet werden sollen. Was sonsten und ausser den publiquen Häusern in dergleichen Begebenheiten erobert werden kann, gehöret für Unsere Truppen, und wird denenselben zugetheilet, nach Abzug des zehnten Theils, für die Kranke und Bleßirte.

Articulus 175.

Alle Estandarten und Fahnen, so dem Feinde von Unsern Truppen abgenommen werden, sollen Uns oder Unserm commandirenden General innerhalb 24. Stunden präsentiret werden, da dann diejenige, so selbige genommen und dargebracht, eine gnädigste Recompence zu gewarten haben; Befünde es sich aber, daß jemand eine Estandarte oder Fahne behalten hätte, der soll, wenn es

ein

ein Officier ist, seines Dienstes ohne Abschied verlustig seyn, ein Gemeiner aber mit starkem Gassenlaufen bestraft werden.

Titulus XXIII.

Wie es mit den feindlichen Gefangenen gehalten werden soll.

Articulus 176.

Da vom Feinde einige Gefangene eingebracht werden, soll niemand, weder hohe und niedrige Officiers, noch die Regiments-Gewaltiger dieselbe über 24. Stunden bey sich behalten, vielweniger ohne Unser oder Unsers commandirenden Generals Vorwissen und Bewilligung loslassen, sondern vielmehr dieselbe, in benannter Zeit, in Unser General-Stock-Haus, benebst einer richtigen Specification, von wem, und was für Gefangene genommen und geliefert worden, zur Verwahrung überantworten, daferne nicht ein anders von Uns oder Unserm commandirenden General befohlen wäre: handelt ein Officier hiewider, soll er seines Dienstes ohne Abschied verlustig seyn, ein Gemeiner aber mit starkem Gassenlaufen bestraft werden.

Articulus 177.

Wenn einjeder solchergestalt seine Gefangene überantwortet, auch die Specificationes darüber wird abgegeben haben, so soll es Uns oder Unserm commandirenden General kund gethan werden, damit Wir, oder in

Unser Abwesenheit er, wegen der Auswechselung und Ranzion, mögen verordnen können, wie Wir oder er es am billigsten befinden, und nachdem einesjeden Officiers Verdienst und Tapferkeit sich erwiesen. Alle andere eigenmächtige Ranzions der Gefangenen sollen bey Leib- und Lebens-Strafe verboten seyn.

Articulus 178.

Und damit alles desto ordentlicher zugehen möge, soll keiner dem andern seine gewonnene oder gefangene Personen mit Gewalt oder anderer Weise nehmen, sondern es soll einjeder die Irrungen, so deshalben vorlaufen möchten, durch den Chef des Regiments erledigen und entscheiden lassen: in Verweigerung dessen, sollen dem, so Gewalt geschehen, die abgenommene Leute sofort wieder gegeben, und, der solche Gewalt oder List verübet hat, darum gebührlich gestraft werden.

Titulus XXIV.

Von der Munsterung.

Articulus 179.

Unsere Officiers sollen, so oft und zu welcher Zeit und Stunde es von Uns oder denen, welche Wir dazu verordnen werden, begehret wird, sich und ihre unterhabende Compagnien und Leute, ohne einzige Einrede, munstern zu lassen, und, auf Erfordern, die Munster-Rollen bey Zeiten von sich zu stellen, schuldig seyn: wer sich in diesem

sem widrig erzeigen wird, der soll als ein Meutmacher gestrafet werden.

Articulus 180.

Es soll kein Officier, hoher oder niedriger, bey der Munsterung oder sonst, sich unterstehen, anderen Leute zu leihen, oder von anderen zu entlehnen, zu miethen, oder auf eine Zeitlang zu dingen, um seine Reihen und Glieder damit auszufüllen, auch nicht unter seinem Regiment oder Compagnie einigen Untergesteckten oder Blinden, der für einen Soldaten nicht wäre angenommen, der Fahne oder Estandarte geschworen, und in würklichen Diensten stünde, zu gebrauchen, und durch die Munsterung oder sonsten betrüglicher Weise paßiren zu lassen: Und damit dergleichen Unterschleif desto mehr entdecket werde, als wird allen hiemit zugelassen, auch sie ermahnet, daß sie solches bey Uns selbsten, Unserm commandirenden General, den Munsterungs-Commissarien oder sonsten angeben: immaaßen der solches thut und erweiset, dafür Zwanzig Reichsthaler, und seinen Abschied, da er es begehret, bekommen, dahingegen der Officier, dem solches überwiesen wird, nicht allein die Zwanzig Reichsthaler bezahlen, und, an Statt der Untergesteckten und derer, so wegen gethaner Anzeige dimittiret worden, gute und tüchtige Kerls verschaffen, sondern auch überdem ohne Abschied caßiret werden soll.

Articulus 181.

Diejenigen, welche sich solchergestalt zur Munsterung gebrauchen, miethen und zum Betrug bestellen lassen,

sollen zum ersten und andernmal Gassenlaufen, zum drittenmal aber mit dem Schwerdt gerichtet werden.

Articulus 182.

Erwiese sichs aber, daß ein Officier, hoher oder niedriger, darum Wissenschaft hätte, und solches nicht alsobald geoffenbahret, der soll seiner Charge und Characters verlustig seyn.

Articulus 183.

Welcher von einem andern Montirung, Pferd, Sattel, Pistohlen, Waffen oder andere Rüstung und Gewehr entlehnet, und damit auf die Munsterung ziehet, der soll nebst demjenigen, der solche Sachen wissentlich dazu ausgeliehen hat, seines Soldes beraubet, und mit Gassenlaufen, oder anderen militärischen Leibes-Strafen beleget, auch die geliehene Sachen confisciret werden.

Articulus 184

Verdirbt jemand sein Pferd muthwillig, in der Meynung, dadurch dimittiret oder abgedanket zu werden, oder aber ein besseres wieder zu bekommen, der soll zum ersten und andernmal Gassenlaufen, zum drittenmal aber zum Schelm gemacht und verwiesen werden.

Articulus 185.

Wer sich an seinem Leibe muthwilliger Weise Schaden zufüget, um zum Dienst unfähig zu seyn, ein solcher

soll,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862075955/phys_0084
DFG

soll, wann er dessen völlig überwiesen worden, zum Staupenschlag und Vestungs-Bau auf willkührliche Zeit condemniret werden.

Articulus 186.

Falls sich einer unter Unsern Truppen annehmen liesse, so unehrliche Handthierung gehabt, oder unehrliche Strafe gelitten, ein solcher soll, nach sattsamem Beweis, mit derselben unehrlichen Strafe wieder beleget, und durch einen Schinder-Knecht so Stadt als Landes verwiesen werden.

Titulus XXV.

Vom Sold und von der Löhnung.

Articulus 187.

Ohne Unsers Generals oder Commandanten Vorwissen und Erlaubniß, soll kein Officier oder Gemeiner aus dem Lager, Städten oder Vestungen sich begeben, um etwa seinen Sold, Rest oder sonsten zu sollicitiren: thut es ein Officier, hat er seine Forderung und seinen Dienst verwürket; thut es ein Gemeiner, soll er darum mit Gassenlaufen bestrafet werden. Wie denn auch kein Commandant, ohne Unsre ausdrückliche Erlaubniß, bey Vermeidung Unsrer höchsten Ungnade, Verlust seiner Charge, und nach Befinden, anderer ernsten Bestrafung, sich von dem ihm anvertraueten Posten wegbegeben und verreisen soll.

Articulus 188.

Kein Obrister, Obrist-Lieutenant, Major, Rittmeister, Capitain oder anderer Officier soll seinen unterhabenden Soldaten ihren Sold, Löhnung, Proviant, Montirung, oder, was sonst auf sie gegeben wird, vorenthalten oder abkürzen, verringern oder schmälern, es sey unterm Prätext der Bestrafung, oder auf wasserley Weise es wolle (ausgenommen, wann man mit Vorwissen des Obristen oder Commandanten, für Montirung oder Regiments-Unkosten, welches jedoch leidlich geschehen soll, ein Abzug bewilliget worden:) wer sich dessen aber gelüsten lässet, und seinen ihm anvertraueten Leuten nicht allemal, was Wir auf sie zahlen lassen, richtig giebet, der soll vors Krieges-Recht gestellet, den dadurch, etwa wegen veranlasseter Hungersnoth, Krankheit, Tod, Meutenirung, oder sonst in Unserm Dienst verursachten Schaden zu ersetzen angehalten, und mit Verlust der Charge, auch, dem Befinden nach, der Ehre und des Lebens gestrafet werden.

Articulus 189.

Und damit dieses desto besser an den Tag kommen möge, so soll den Unter-Officiern und Gemeinen erlaubet seyn, daferne sie von ihren vorgesetzten Officiern dergestalt verkürzet würden, solches mit gebührendem Respect und Bescheidenheit, jedoch ohne einigen Tumult und Rottirung, entweder bey dem commandirenden General, oder auch bey Uns selbst, münd- oder schriftlich zu suchen und anzuzeigen.

Articulus 190.

Wann ein Officier sich für mehr Volk, als er würklich hat, Sold oder Proviant liefern lässet, der soll desfalls responsable seyn.

Articulus 191.

Ob sichs zutrüge, daß der vermachte Sold nicht allemal gänzlich und zu rechter Zeit erfolgete, so sollen Unsere Officiers und Soldaten dennoch Unsere Dienste willig leisten, auf solchen Fall mit der vorhandenen Interims-Unterhaltung sich begnügen lassen, gestalt ihnen hernach durch eine Abrechnung alles Nachständige gut gethan werden soll.

Articulus 192.

Würde jemand um Geld rufen oder schreyen, wenn er allein, hat er seinen Rest verbrochen, und ist ohne Abschied zu caßiren; geschähe es aber bey Versammlung der Soldaten öffentlich, soll die Leibes-Strafe Statt haben; geschähe es auf Zug oder Wachten, ist Ehr, Leib und Freyheit verscherzet; falls aber ein solches auf Commando, oder im Marsch gegen den Feind geschähe, ist das Leben verwürket: sintemal einjeder allein und für sich selbst, mit gebührlichem Respect und Bescheidenheit, ohne einigen Tumult, Rottirung und Meuterey, dem Ober-Officier, oder allenfalls dem Chef, commandirendem General, oder endlich Uns selbst seine Noth zu erkennen geben soll.

Articulus 193.

Dasjenige, was Wir einemjeden zu seiner Gage, oder an Statt eines Theils derselben, an Proviant monathlich vermachen werden, soll er nicht mit Pochen, Schnarchen und Prahlen, sondern mit aller Bescheidenheit zur gesetzten Stunde von den Proviants-Verordneten abfodern; wer dawider handelt, soll in willkührliche, jedoch exemplarische Strafe verfallen seyn: Würde aber jemand gar Hand an die Proviant-Bediente bey Verrichtung ihres Amts legen, der soll nach Befinden an Leib und Leben, wer sich aber Unsrer Proviant-Verordnung zuwidersetzen würde, caßiret und am Leibe gestrafet werden.

Articulus 194.

Hergegen sollen die Proviant-Bediente, bey Verlust ihres Amtes, und nach Befinden anderer harten Ahndung, die Vorsehung thun, daß für Unsere Truppen gut und tüchtig Proviant geliefert, und mit Backung des Commiß-Brodts reinlich und sauber umgegangen, dasselbe fein gesäuert und wohl ausgebacken, dann auch in gehörigem Gewichte geliefert werde.

Titulus XXVI.

Von Anwerb- Beurlaub- Dimittir- Beabschiedung und Abdanken, wie auch von Ueberlassung oder Verkaufung der Mannschaft an andere.

Articulus 195.

Bey den Werbungen sollen alle verbotene Practiquen und Argliſtigkeiten eingestellet, insonderheit alle Insolentien

und

und Thätlichkeiten, absonderlich aber die Werbung der gesessenen Unterthanen gänzlich abgeschaffet und verboten seyn: wie dann auch unehrliche, verlaufene oder verbannete Maleficanten und preßhafte Bettler, und welche unter Büttels Händen, oder mit unehrlichen Strafen beleget gewesen, nicht paßiret, sondern, auf Erfahrung, von der Compagnie gejaget, und von den Werbern dafür andere ehrliche, tapfere, unverbundene und ohngezwungene Soldaten geliefert werden sollen.

Articulus 196.

Wann ein neuer Soldat angeworben wird, so soll dessen Officier schuldig seyn, dem Obristen oder Commandanten, da die Compagnie in Garnison lieget, es anzudeuten, worauf er, wann er tüchtig befunden wird, beeidiget werden soll.

Articulus 197.

Die gegebene Capitulationes sollen unverbrüchlich gehalten werden: wer dawider handelt, oder einen gegen seinen Willen und mit Zwang über den Zeit-Verlauf der Capitulation aufhält, soll deswegen zur Verantwortung gezogen werden.

Articulus 198.

Ohne Unsern, oder Unsers im Felde, Garnison oder Vestungen commandirenden Officiers Vorwissen und Bewilligung, soll keinem Unserer Officiers in seinen Geschäften auszureisen, vielweniger auf eine lange Zeit aus-

zubleiben erlaubt seyn, bey Verlust eines Monats Solds: wie dann gleichfalls keinem Chef der Compagnie freystehen soll, ohne des Chefs vom Regiment Vorwissen und Bewilligung einen Unter-Officier, Reuter, Dragoner, oder Musquetier ausserhalb Landes zu beurlauben: wer dawider handelt, soll nach befindlichem Casu gestrafet werden.

Articulus 199.

Desgleichen soll auch kein Chef der Compagnie, vielweniger ein anderer Officier einen angeworbenen Unter-Officier oder Gemeinen seiner Dienste zu erlassen und abzudanken Macht haben, sondern ein solches dem Chef des Regiments aus wohl gegründeter Ursache alleine zukommen: welcher Officier hiewider handeln, oder einem Enrollirten Untüchtigen für Geld den Abschied geben würde, der soll nach Befinden dafür angesehen werden.

Articulus 200.

Es wird keinem Officier und Gemeinen abzudanken gestattet, wann er ins Feld geführet, oder sonst zu Verrichtung seiner Dienste commandiret und gebraucht werden soll, es geschähe dann auf Unsre Special-Ordre und Erlaubniß, sondern, da er, nach geendigter Occasion, deshalb gebührlich anhalten, und erhebliche Ursachen haben wird, soll ihm sein Abschied nicht verweigert werden.

Articulus 201.

Ferner soll keinem Capitain frey stehen, seine Unter-Officier, eigenem Gefallen nach, auf- und abzusetzen, sondern

sondern, da er dessen gnugsame Ursache zu haben vermeynet, solches vorhero beym Regiments-Chef anzeigen, und gehörigen Consens darüber erbitten.

Articulus 202.

Da ein Unter-Officier oder Gemeiner einen Recruten angeworben, soll derselbe solchen für Geld oder auf Fürbitte wiederum gehen zu lassen nicht befugt, sondern ihn seinem Capitain zu präsentiren schuldig seyn: würde ein Unter-Officier dawider handeln, soll derselbe auf die Schildwache gesetzt, oder mit dem Vestungs-Bau, ein Gemeiner aber mit dem Gassenlaufen bestraft werden.

Articulus 203.

Es soll kein Capitain von seiner Compagnie, ohne Erlaubniß seines Chefs, noch ein Chef einer Bataillon oder Regiments, ohne Consens Unsers commandirenden Generals, einen von seiner unterhabenden Mannschaft an eine andere Compagnie, Bataillon oder Regiment vertauschen oder überlassen, nachdem derselbe einmahl in dessen Munster-Rollen stehet, bey Vermeidung willkührlicher Strafe.

Articulus 204.

Welcher hoher oder niedriger Officier von seiner Mannschaft jemanden an eine fremde Herrschaft im Militair-Stande überhaupt, und im Civil-Stande, ohne Permißion und Vorwissen des Chefs überläßt, derjenige

soll als einer, so Deserteurs behülflich gewesen, oder zur Desertion Anlaß gegeben, bestraft werden.

Articulus 205.

Welcher Officier auch, ausser seiner Mannschaft, von seinen Dienstboten, oder sonsten jemanden in fremder Herrschaften Militair-Dienste, ohne Unsre Vergünstigung, überlässet, imgleichen ohne Befehl oder Permißion für Fremde wirbet, oder sich in solche Werbungen mischet, der soll ohne Abschied caßiret, und noch ohnedem nach Befinden dafür ernstlich angesehen werden.

Titulus XXVII.

Von Verheel- und Abschaffung der Uebelthäter.

Articulus 206.

Es soll niemand, wer der auch sey, hoher oder niederer Officier oder Gemeiner, einen Uebelthäter, so wider diese Unsere Kriegs-Articuln oder sonsten gröblich gesündiget, arglistig- gefähr- oder wissentlich aufnehmen, aufhalten und verheelen, oder ihm, daß er davon kommen und entrinnen könne, Vorschub thun und helfen, weniger denselben bey seiner kundbahren Unbefugniß vorsetzlicher Weise vertheidigen: wofern ein Ober-Officier hiewider handeln wird, der soll ohne Abschied seiner Charge entsetzet, der Unter-Officier und Gemeiner aber mit schwerer Leibes-Strafe beleget werden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862075955/phys_0092
DFG

Articulus 207.

Welcher Officier oder Gemeiner bey einem Arrestanten, es sey im Lager, Felde, Vestungen, Garnisonen, oder auf dem Marsch, die Wache oder Posten hat, und selbigen aus dem Arrest aushilft, oder vorsetzlicher Weise eschappiren lässet, der soll in dieselbe Strafe, die der Arrestant verwürket hat, verfallen seyn, oder, nach Befinden der Umstände, mit einer andern harten Leibes-Strafe beleget, im Fall der Arrestant aber durch des Wache habenden Unachtsamkeit, Nachläßigkeit, oder Trunkenheit, aus dem Arrest, Wache, oder Stock-Haus entkäme, soll letzterer, nach Befinden und Erkänntniß des Kriegs-Gerichts, mit Degradation, starkem Gassenlaufen oder Vestungs-Bau bestrafet werden. Ein gleiches gilt auch von denenjenigen, die jemanden zu arretiren commandiret sind, und denselben vorsetzlich eschappiren lassen.

Articulus 208.

Wer Spionen und Kundschafter weiß, und selbige verbirget, oder auch nicht kund machet, hat, nach Gelegenheit der Sachen, Leib und gar Leben verlohren.

Articulus 209.

Derjenige, so einmal zum Schelm verurtheilet, oder in des Scharfrichters Händen gewesen, soll unter Unseren Truppen, es sey im Lager, Garnison oder Vestungen, nicht gelitten, sondern, nach Inhalt des 186sten Articuls, mit ihm verfahren werden.

Titulus XXVIII.

Von aller und jeder Officiers, auch der Gemeinen Eyd- und Pflicht-Leistung.

Articulus 210.

Damit aber von Unsern gesammten Truppen, niemand davon ausgenommen, sondern von einemjeden, nach seiner Charge und Gelegenheit, um so viel strenger und emsiger, bey allen vorfallenden Gelegenheiten, diesen Kriegs-Articuln nachgelebet werden möge; so sollen alle hohe und niedrige Officiers, Reuter, Dragoner und Musquetiers, auch die von der Artillerie, nicht weniger die Priester, Auditeurs, Regiments-Chirurgi, deren Gesellen, Compagnie-Feldscheerer, Profossen, Marquetenter, und in Summa alle diejenige, so bey Unseren Truppen, es geschehe, auf was Weise es wolle, sich aufhalten und leben wollen, Uns sich mit einem cörperlichen, auf jede Bedienung, nach Gelegenheit, gerichteten, nachfolgenden Eyde unweigerlich verbindlich machen:

Ihr N. N. sollet geloben und schweren zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eyd, daß ihr dem Durchlauchtigsten Herzog und Herrn, **Herrn Friederich**, regierenden Herzog zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, eurem gnädigsten Herzog und Herrn, und dem ganzen Herzoglichen Hause getreu, gehorsam und hold, mit Darsetzung Leibes und Blutes,

so

so lange ihr in Dero Diensten verbleibet, gewärtig seyn, euren vorgesetzten Officiern, hoch und niedrig, schuldigen Respect und Gehorsam leisten, und deren Commando bey Tag und Nacht, wie es die Nothdurft und eure Schuldigkeit erfodert, unwidersetzlich nachleben, von eurer Estandarte oder Fahne, es sey im Felde oder Garnison, nicht weichen, oder euch heimlich verbergen, sondern so lange es Leben und Gesundheit zuläßt, standhaftig und gerne folgen, euch auch demjenigen, was der Articuls-Brief und Kriegs-Recht im Munde führet, untergeben, bey diesem allen mehr hochgedachter Sr. Herzogl. Durchl. und Dero Lande, und darinn befindlichen Unterthanen samt und sonders Bestes wissen und befordern, Schaden, Gewalt und Nachtheil äusserstem euren Vermögen nach, verhüten und abwenden helfen, auch für euch selbst niemanden derselben einige Gewalt oder Schaden zufügen, sondern euch in allen dergestalt treulich verhalten wollet, wie es einem redlichen und unverzagten Soldaten eignet und gebühret. So wahr euch Gott helfe und sein heilig Wort.

Ich N. N. gelobe und schwere, daß ich diesem allen, so mir jetzo vorgelesen, und ich wohl verstanden, vest und ohnverbrüchig nachkommen und nachleben will und soll. So wahr mir Gott helfe und sein heilig Wort.

Articulus 211.

Im Unter-Officiers-Eyde wird hinter den Worten: unwidersetzlich nachleben, eingerücket: Eure Dienste im Visitiren, Ansagen und sonsten treu und fleißig verrichten.

Articulus 212.

Im Ober-Officiers-Eyde wird an statt obiges eingerücket: Meine Wachten, Commando und Verrichtungen treu, fleißig und aufmerksam verrichten, auf die mir Untergebene ein wachsames Auge haben, die Krieges Articuln oder Herzogliche Verfügungen mein Augenmerk im Dienste, ausser Diensten, in Gerichten und ausser denselben seyn lassen.

Hinter den Worten: Schaden zufügen, wird eingerücket: überhaupt aber jetzo, und wann ich auch eine höhere Charge bekäme, treu und ehrlich, wie es einem ehrliebenden Officier gebühret, aufführen wolle und solle ꝛc.

Articulus 213.

Im Regiment-Officiers-Eyde wird an statt obiges eingerücket: Auf mein Regiment, (Bataillon) ein wachsames Auge, wie auch auf Ober- und Unter-Officiers vom höchsten bis zum kleinesten haben, selbigen mit gutem Exempel vorleuchten, dem Herzoglichen Interesse in der Montirung und sonsten nicht zu nahe treten, sondern bestens observiren, auch daß andere solches bey ihren Com-

Compagnien thun, vigiliren, die Kriegs-Articuln, ergangene oder ergehende Herzogliche Verordnungen, Befehle und Ordres, in oder ausser Diensten, in oder ausser Gerichten, auch in meinem Commando für meine Richtschnur halten, und in allem übrigen, in jetzigem oder höherem Character mich treu und ehrlich, wie es einem Ehrliebenden Regiments-Officier allerdings eignet und gebühret, aufführen ꝛc.

Articulus 214.

Ein Obrister soll weiter nichts schweren, als:

Ich N. N. versichere hiemit vor Gott dem Allmächtigen, daß ich meinen vorigen cörperlichen Eyd, auch als Obrister, und in allen übrigen zu bekommenden höheren Dienste halten wolle und solle, unter selbiger Bedienung, als ich ehemahls cörperlich geschworen, nemlich: So wahr mir Gott helfe und sein heilig Wort.

Articulus 215.

Der Eyd des Chefs Unserer Truppen soll lauten, wie der Eyd der Regiments-Officiers, nur daß an statt: Regiment oder Bataillon, Regimenter oder Bataillonen, an statt: Ober- und Unter-Officiers, Regiments- auch hohe und niedere Officiers, an statt: Compagnien, Regimenter oder Bataillonen, gesetzet werde.

Articulus 216.

Damit es auch nicht so viel unnöthigen Schwerens brauche, so soll vom Corporal an keiner, ehe er Fähndrich, vom Fähndrich an keiner, ehe er Major, wieder schweren, vom Maior keine Versicherung eher, als Obrister, genommen werden, vom Obristen an aber keiner mehr einen Eyd ablegen, als nur der Chef Unserer Truppen allein.

Articulus 217.

Die von Unsrer Garde oder Leib-Wache, so unter andere Corps kommen, schweren keinen neuen Eyd, weil sie denselben schon ein für allemahl abgeleget.

Articulus 218.

In dem Auditeurs-Eyde soll hinter den Worten: unwidersetzlich nachleben, eingerücket werden: die ausgegebene Kriegs-Articuln, wie auch alle andere ergangene und ergehende Herzogliche Verordnungen, Befehle und Ordres meine Richtschnur seyn lassen, in und ausser Gerichten, selbige nicht verdrehen, verdunkeln, oder anders, als sie lauten, auslegen, sondern nach ihrem wörtlichen Einhalt nehmen, worüber mein Gutachten gefordert würde, solches jedesmahl nach meinem besten Wissen und Gewissen, den allgemeinen, auch insonderheit obgedachten Particulier-Rechten, ohne Neben-Absicht, niemand zu Liebe, noch zu Leide, sondern den Rechten gemäß, geben, und mich überhaupt, als einem Ehrliebenden

benden und gewissenhaften Auditeur eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe und sein heilig Wort.

Articulus 219.

Vom Auditeur zum Ober-Auditeur soll nicht von neuem geschworen werden, sondern mit einem Eyde es genug seyn.

Articulus 220.

Wer auf ersteres Anmuthen zu dem abzulegenden Eyd der Treue sich nicht bequemen will, soll bey Unsern Truppen nicht geduldet, sondern davon weggeschaffet werden.

Titulus XXIX.

Von Haltung und Publicirung der gesamten Kriegs-Articuln, und was demselben anhängig.

Articulus 221.

Vorstehende Articuln sollen von jetzo an, als Unsere alleinige Kriegs-Articuln gehalten werden, und nichts denenselben contraires auf einige Art gültig seyn, jedoch, daß, daferne Wir dienlich und nöthig befinden würden, daß zu Unsers Herzoglichen Hauses, Unserer Dienste, Land und Leute, und Unserer Truppen Wohlstand, diese Articuln zu ändern, zu bessern, zu mehren oder zu min-

dern, solches Uns, und jedesmaliger hohen Landes-Herrschaft vorbehalten bleiben.

Articulus 222.

Alle nach der Zeit hiezu kommende Herzogliche Patente, Edicte, Ordres, schriftliche Befehle, oder was sonsten ausser diesen Articuln zu Unsern und Unserer Truppen Diensten und Nutzen durch öffentliche Verkündigung etwa mit Ausblasen oder Trommelschlag geboten oder verboten würde, solches alles soll die Kraft obiger Kriegs-Articuln, und als wenn es denenselben wörtlich einverleibet wäre, haben, auch von allen und jeden Uns unterworfenen Officiern und Soldaten demselben besten Fleisses, und bey Vermeidung der darinn gedachten Strafen, gehorsamlich nachgelebet werden.

Articulus 223.

Keiner soll die Worte dieser Kriegs-Articuln anders, als sie eigentlich sind, deuten, wenden oder drehen, noch einen Articul zu einem Casu ziehen, dahin er nicht gehöret; thut solches einer, soll derselbe, falls es aus Einfalt geschehen, nach Befinden mit leidlichem Büssen, falls es aber aus Malice geschehen, mit schweren Strafen, auch, nach Befinden, Verlust seines Dienstes und Würde beleget werden.

Articulus 224.

Auf daß nun diese Unsere Kriegs-Articuln sammt und sonders zu jedermännigliches Wissenschaft gelangen,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862075955/phys_0100
DFG

und keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so wollen Wir, daß jeder Ober-Officier ein Exemplar davon, wie auch von dem hiebey angehängten Duell-Edict, bey sich trage, und ihm von seinem Chef ein Exemplar gegeben, der kleine Articuls-Brief aber den Unter-Officiern und Gemeinen Compagnie-Weise alle Monathe im Lager, Städten und Vestungen öffentlich vorgelesen und publiciret werde.

Articulus 225.

Damit aber auch diese Kriegs-Articuln nicht weiter, als unter denen, welchen sie nöthig, ausgebracht, noch die Exemplaria davon verlohren gehen mögen, so soll bey jedem Sterb-Fall oder Dimißion eines Officiers, derselbe oder seine Erben das gedruckte Exemplar an den Chef wieder einzuliefern, unter arbitrairer Poen schuldig und gehalten seyn, gleich dann auch diese Kriegs-Articuln weder verkaufet, noch versetzet, verlohren, ausgeliehen, oder Abschriften davon an solche, die nicht in Unsern Militair-Diensten stehen, gegeben werden sollen, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, auch nach Befinden Degradation oder Cassation.

Befehlen demnach hierauf ernstlich, daß einjeder, er sey, wer er wolle, hoher und niedriger Officier, und Gemeiner zu Roß und Fuß, so unter Unseren Truppen gegenwärtig sind, oder künftig darunter kommen möchten, keiner davon ausgeschlossen, sich nach diesen allen sammt und sonders unterthänigst achten, und für Schimpf, Schaden und ohnnachläßige Strafe hüten solle. Immassen

dann niemanden hiewider, so lange er als ein Kriegs-Mann Unsre Löhnung und Sold empfänget, keine Privilegia, Praeminenz und andere Gerechtigkeiten, so er prätendiren möchte, schützen und davon befreyen sollen. Alles bey Vermeidung der bey jedem Articul insonderheit, oder in den andern Unsern Ordonnancen und Edicten benannten Strafen und Unsrer schweren Ungnade. Urkundlich unter Unserm Herzoglichen Handzeichen und aufgedrucktem Innsiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 30sten Septembr. 1757.

Friederich H. z. M.

L.S.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862075955/phys_0102
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862075955/phys_0103
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862075955/phys_0104
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862075955/phys_0105
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862075955/phys_0106
DFG

25. Juli 1938

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862075955/phys_0107
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862075955/phys_0108
DFG

Compagnien thun, vigiliren, die Kriegs-Articuln, ergangene oder ergehende Herzogliche Verordnungen, Befehle und Ordres, in oder ausser Diensten, in oder ausser Gerichten, auch in meinem Commando für meine Richtschnur halten, und in allem übrigen, in jetzigem oder höherem Character mich treu und ehrlich, wie es einem Ehrliebenden Regiments-Officier allerdings eignet und gebühret, aufführen ꝛc.

Articulus 214.

Ein Obrister soll weiter nichts schweren, als:

h N. N. versichere hiemit vor Gott dem Allhtigen, daß ich meinen vorigen cörperlichen Eyd, als Obrister, und in allen übrigen zu bekomden höheren Dienste halten wolle und solle, er selbiger Bedienung, als ich ehemahls cörpergeschworen, nemlich: So wahr mir Gott helfe sein heilig Wort.

Articulus 215.

Der Eyd des Chefs Unserer Truppen soll lauten, der Eyd der Regiments-Officiers, nur daß an statt: giment oder Bataillon, Regimenter oder Baonen, an statt: Ober- und Unter-Officiers, giments- auch hohe und niedere Officiers, an :: Compagnien, Regimenter oder Bataillonen, zet werde.